

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH;  
Windpark Höflein Repowering**

**ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG  
DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

**Koordination und redaktionelle Bearbeitung:**  
DI Carina Gundacker

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-66, St. Pölten, Februar 2025

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Vorwort.....	5
1. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
1.1. EINLEITUNG .....	10
1.2. SCHUTZGUT GRUNDWASSER .....	16
1.3. SCHUTZGUT OBERFLÄCHENGEWÄSSER .....	21
1.4. SCHUTZGUT UNTERGRUND/BODEN/FLÄCHE .....	23
1.5. SCHUTZGUT LUFT/KLIMA .....	27
1.6. SCHUTZGUT GESUNDHEIT/WOHLBEFINDEN.....	32
1.7. SCHUTZGUT ORTSBILD .....	37
1.8. SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER .....	39
1.9. SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD .....	41
1.10. SCHUTZGUT WOHN- UND BAULANDNUTZUNG .....	45
1.11. SCHUTZGUT FREIZEIT/ERHOLUNG .....	47
1.12. SCHUTZGUT FORSTÖKOLOGIE.....	50
1.13. SCHUTZGUT JAGDÖKOLOGIE.....	51
1.14. SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT .....	55
2. Bedingungen, Auflagen und Massnahmen sowie Fristen.....	76
3. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen.....	77
4. Gesamtschlussfolgerung.....	80

### ANHANG

- Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen

## Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtssachverständige/ Amtssachverständiger
Ast	Anschlussstelle
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L <sub>A,95</sub>	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schall- druckpegel
L <sub>A,Gg</sub>	Grundgeräuschpegel
L <sub>A,eq</sub>	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L <sub>A, max</sub>	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
PF	Planfall
RF	Risikofaktor

SV	Sachverständige/ Sachverständiger
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage

## **Vorwort**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Höflein bei Bruck an der Leitha die Errichtung und den Betrieb des Windparks Höflein Repowering.

Dabei sollen die 5 genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen (WEA) der Windparks Höflein, Höflein II und Höflein III (2x Enercon E40, 0,6 MW, NH 65, Inbetriebnahme 2002; 2x Enercon E70, 2MW, NH 98, Inbetriebnahme 2005; 1x Enercon E66, 1,8 MW, NH 86, Inbetriebnahme 2003) mit einer Engpassleistung von insgesamt 7 MW abgebaut und durch drei moderne Windenergieanlagen ersetzt werden. Folgende Windenergieanlagen sind dabei geplant:

- 3 WEA der Type Vestas V162/7.2 mit einer Engpassleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 119 m (+ 3 m Fundamentüberhöhung)

In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Höflein Repowering eine Engpassleistung von 21,6 MW. Die Leistung wird somit um 14,6 MW erhöht.

Die WEA werden über Mittelspannungserdkabelsysteme elektrotechnisch miteinander verbunden. Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels einem 30 kV Erdkabelsystemen hin zu den definierten Übergabepunkten an das Verteilnetz im Umspannwerk Sarasdorf. Durch die Kabelleitung zum Umspannwerk sind zusätzlich die Gemeinden Göttlesbrunn-Arbesthal und Trautmannsdorf an der Leitha betroffen, durch die geplante Zuwegung ist außerdem die Gemeinde Bruck an der Leitha betroffen.

Teile des Vorhabens sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- Abbau der bestehenden fünf WEA inkl. Rückbau von nicht weiter benötigten Wegen und Kranstellflächen;
- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der permanenten Zuwegung für die Wartung der Anlage;

- die Errichtung von (temporären) Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Kompensationsanlagen und Eiswarnleuchten);
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH; Windpark Höflein Repowering;  
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

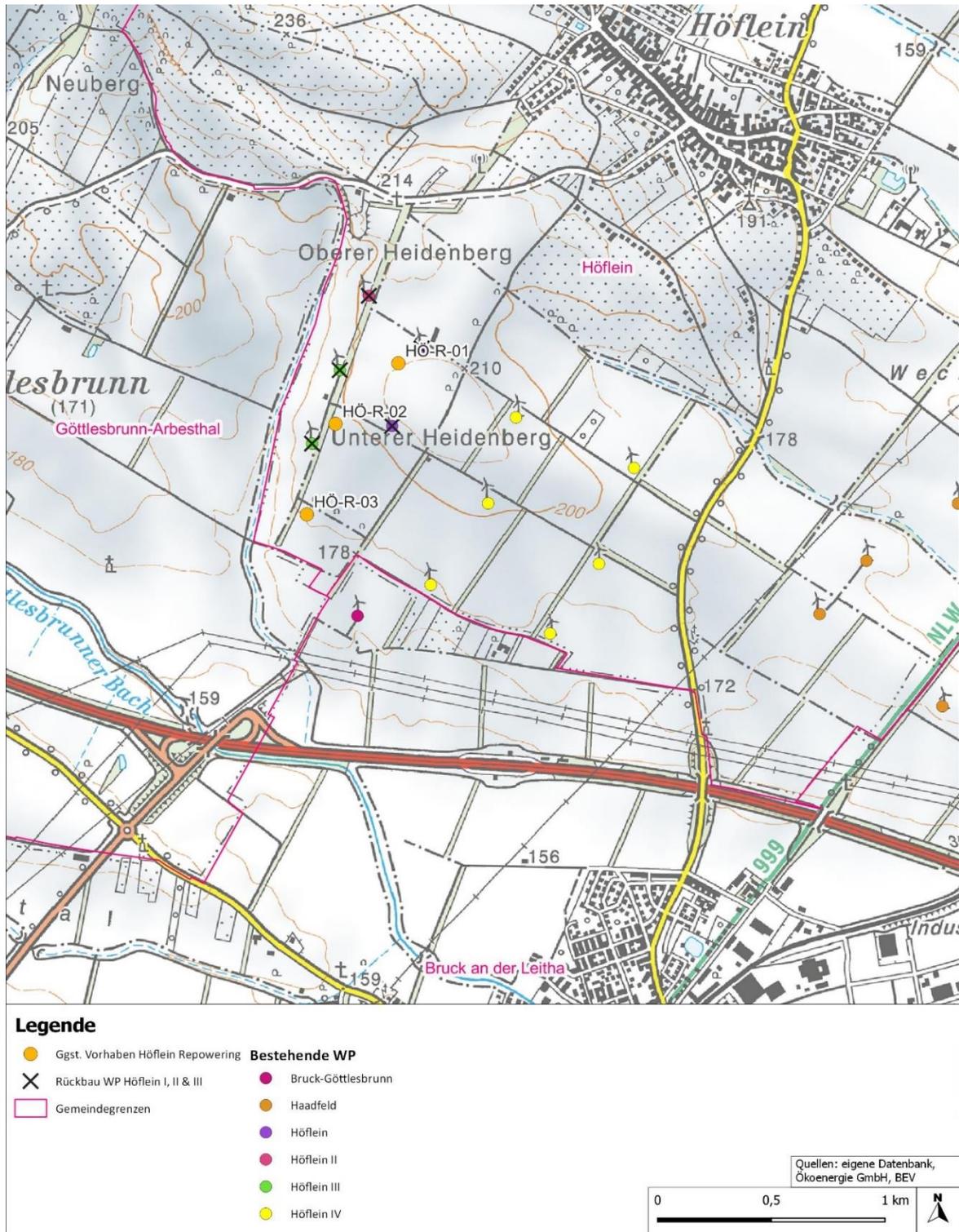


Abbildung: Übersichtslageplan Windpark Höflein Repowering

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen“ die Anforderungen des § 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Die Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Im Folgenden sind speziell die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- gemäß § 17 Abs. 2 Z 1:  
Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), nach dem Stand der Technik begrenzt?
- gemäß § 17 Abs. 2 Z 2:  
Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  - a) Leben oder Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- gemäß § 17 Abs. 2 Z 3:  
Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- gemäß § 17 Abs. 5:  
Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben

und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetzte oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

# 1. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

## 1.1. Einleitung

Die Inhalte des Fragenbereiches basieren auf der Beeinflussungstabelle sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

In diesem Fragenbereich wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben:

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

Im Rahmen der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für ggst. Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

### **Umweltmedien**

Grundwasser  
Oberflächengewässer  
Untergrund/Boden/Fläche  
Luft und Klima

### **Bevölkerung**

#### **Schutzinteressen der Bevölkerung**

Gesundheit/Wohlbefinden  
Ortsbild  
Sach- und Kulturgüter  
Landschaftsbild

#### **Nutzungsinteressen der Bevölkerung**

Wohn- und Baulandnutzung  
Freizeit/Erholung  
Forstökologie  
Jagdökologie

### **Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und Lebensräume**

Naturschutzbelange

Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

### **Emissionen**

Abwasser/Sickerwasser  
Lärm

### **Standortveränderungen**

Flächeninanspruchnahme  
Zerschneidung der Landschaft (inkl. Kollisionsrisiko)  
Visuelle Störungen

**Beeinflussungstabelle:**

In der Beeinflussungstabelle werden für die einzelnen Schutzgüter die möglichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen namhaft gemacht.

Darüber hinaus wird der Zeitpunkt bzw. der Vorhabensstatus, bei welchem die Beeinträchtigung stattfinden kann, dargestellt. Es werden die Errichtungs- und Betriebsphase sowie Zwischenfälle/Unfälle (E/B/Z) als unterschiedliche Betrachtungszeitpunkte definiert, wobei einzelne Beeinträchtigungen in mehreren Zeiträumen auftreten können.

Weiters wird dargestellt, welche Gutachter - aus welchen Fachbereichen - für die Bearbeitung der verschiedenen Themen zuständig sein werden.

<b>Beeinflussungstabelle</b>				
<b>RF .Nr</b>	<b>Art der Beeinflussung</b>	<b>Schutzgut</b>	<b>Phase</b>	<b>GA</b>
1.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	GH
2.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH
3.	Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Flächeninanspruchnahme	Oberflächengewässer	E/B	GH
4.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme	Untergrund/ Boden/Fläche	E/B	A/F
5.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Schattenwurf	Untergrund/ Boden/Fläche	E/B	A/F
6.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft	E/B/Z	L
7.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
8.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Schattenwurf	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B	U
9.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme	Ortsbild	B	R

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH; Windpark Höflein Repowering;  
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

10.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung	Ortsbild	B	R
11.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme	Sach- / Kulturgüter	E/B	R
12.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen	Sach- / Kulturgüter	B	R
13.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme	Landschaftsbild	B	R
14.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zerschneidung der Landschaft	Landschaftsbild	B	R
15.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen	Landschaftsbild	B	R
16.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
17.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf	Wohn- u. Baulandnutzung	B	R
18.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen	Wohn- u. Baulandnutzung	B	R
19.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
20.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf	Freizeit / Erholung	B	R
21.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme	Freizeit / Erholung	E/B	R
22.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen	Freizeit / Erholung	B	R
23.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Schattenwurf	Forstökologie	E/B	F
24.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Flächeninanspruchnahme	Forstökologie	E/B	F
25.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Zerschneidung der Landschaft	Forstökologie	E/B	F

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH; Windpark Höflein Repowering;  
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

26.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen	Jagdökologie	E/B/Z	J
27.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Schattenwurf	Jagdökologie	E/B	J
28.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme	Jagdökologie	E/B	J
29.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Zerschneidung der Landschaft	Jagdökologie	E/B	J
30.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
31.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf	Biologische Vielfalt	B	B
32.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme	Biologische Vielfalt	E/B	B
33.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko	Biologische Vielfalt	E/B	B
34.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)	Biologische Vielfalt	E/B	B

**Abkürzungen:**

Gutachter:

A Agrartechnik/Boden

B Biologische Vielfalt

F Forstökologie

GH Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

J Jagdökologie

L Lärmschutz

R Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

U Umwelthygiene

Vorhabensphase:

E Errichtungsphase

B Betriebsphase

Z Zwischenfall/Unfall

## **1.2. Schutzgut Grundwasser**

### **Bearbeitender Gutachter**

Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz– DI Stundner

### **Risikofaktoren**

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

### **Bewertung des Schutzgutes Grundwasser**

#### Abwässer/Sickerwässer

##### *Bauphase*

Im Zuge der Abbau- bzw. Abbrucharbeiten der bestehenden Altanlagen fallen gewässergefährdende Stoffe wie Schmierstoffe, Öle, Kühlmittel etc. an. Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Stoffe, wie auch aller weiteren, beim Abbau der Anlagen anfallenden Materialien, auszugehen.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bauführung wird eine Auflage gefordert, dergemäß vor Beginn der Abbrucharbeiten des Windparks der Behörde eine verantwortliche Person bekannt zu geben ist, die die Abbrucharbeiten hinsichtlich allfälligen Schadstoffaustritten überwacht (siehe Anhang). Sie hat mit Abschluss der Arbeiten zu bestätigen, dass keine vorhabensbedingten Kontaminationen im Boden und Grundwasser entstanden bzw. belastete Reststoffe aus dem Zerteilen der Türme und Rotorblätter im Boden verblieben sind. Ergänzend hat sie zu bestätigen, dass im Zuge einer allfälligen Wiederverwendung der abgeschrammten Fundamente die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wurden.

Mit Einhaltung der geforderten Auflage (siehe Anhang) ist gewährleistet, dass es zu keiner qualitativen Belastung des Grundwassers im Zuge des Abbaus bzw. Abbruchs der Anlagen kommt.

Gemäß Baugrundgutachten sind für die geplanten WKA-Standorte Tiefgründungen vorgesehen. In der Bauphase zum gegenständlichen Vorhaben durch die Errichtung der

Fundamente kommt es zu keinen Eingriffen in das Grundwasser, lediglich die Bohrpfähle können punktuell in das Grundwasser eingreifen, bewirken jedoch keine qualitative und quantitative Beeinträchtigung darauf. Das Antreffen von Grund- und Schichtwasser ist in den Baugruben, wie auch in den Künetten der Energieableitungen nicht zu erwarten. Demgemäß sind erforderliche Wasserhaltungen im Zuge der Anlagenfundamentierung und Energieableitung nicht zu erwarten. In den Baugruben anfallende Niederschlagswässer werden lokal versickert. Eine Ableitung in Gerinne und Gräben ist nicht vorgesehen.

Durch die Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist eine Grundwassergefährdung durch wassergefährdende Baustoffe sowie durch Baumaschinen und durch Bauhilfsstoffe nicht zu erwarten. Dazu gehört auch, dass Ölbindemittel bereitgehalten werden. Hinsichtlich Betankungs- und Wartungsarbeiten in den Baubereichen wird eine Auflage formuliert, die derartige Arbeiten einschränkt (siehe Anhang).

Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens und damit des Grundwassers auszuschließen ist.

Das sanitäre Abwasser wird in Baustellen-WCs und Containerbehältern gesammelt und von Fachunternehmen entsorgt. Damit ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet.

Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, werden gemäß Auflagenforderung in Baucontainern gelagert und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend verwendet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach auszuschließen.

Die Versickerung der Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen der Anlagenteile wird als geringfügige Auswirkung auf die Grundwasserqualität gewertet. Dies wird mit der geringen Abwassermenge und der geringen Stofffracht, die in den Untergrund gelangt, begründet. Ein weitgehender Rückhalt bzw. Abbau von Stoffen in der obersten Bodenschicht ist zu erwarten. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist daraus nicht abzuleiten.

Alle Anlagengrundstücke wurden durch den Projektwerber hinsichtlich Altlasten und Verdachtsflächen im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamts überprüft.

Demgemäß kann angenommen werden, dass im Rahmen der Bauarbeiten kein Kontakt mit etwaigen Altlasten entsteht.

### *Betriebsphase*

Das Niederschlagswasser, das im Bereich der durch das Fundament versiegelten Fläche anfällt, kann neben den Anlagen auf den unbefestigten Flächen versickern. Verunreinigungen des Grundwassers sind daraus nicht zu erwarten, eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch die Flächenversiegelung ist angesichts des geringen Ausmaßes der anlagenbedingt versiegelten Flächen nicht gegeben.

Zum Betrieb der WKAs werden Schmiermittel und Flüssigkeiten verwendet, die als wassergefährdend eingestuft sind. Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeug, welches über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügt, um Ölaustritte zu verhindern.

Eventuelle Ölverluste werden in Ölauffangwannen aufgefangen. Für Lager bestehen Fettauffangtaschen. Für die Generatorkühlung wird ein Frostschutz-Wasser-Gemisch eingesetzt. Die Flüssigkeitsstände von Getriebeöl, Hydrauliköl und Kühlflüssigkeit werden mit Niveausonden überwacht. Im Fall des Austritts von Kühlflüssigkeit, Getriebe- oder Hydraulikölen werden diese in entsprechend dimensionierten Auffangwannen aufgefangen.

Eine merkliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch vorhabensbedingte Abwässer oder belastete Sickerwässer ist auszuschließen. Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete.

In Kapitel 2.6.5 des Fachberichtes Wasser (Einlage D.05.01.00-00) wird dargestellt, wo im Projektgebiet Wasserrechte bestehen. Im näheren Umfeld der WEA bestehen keine eingetragenen Wasserrechte. Durch das Vorhaben kommt es im Nahbereich der Anlagenstandorte somit in der Betriebs- wie auch Bauphase zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik, Gewässerschutz und Grundwasserhydrologie. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Gewässern, wie auch der im Nahbereich der Energieableitungen situierten Bewässerungen sind auszuschließen, da die Verwendung wassergefährdender Baustoffe nicht vorgesehen ist. Da durch das Vorhaben auch kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung dieser Anlagen auszuschließen.

Im Nahbereich einzelner Anlagenstandorte befinden sich Entwässerungsanlagen (Drainagen). Gemäß UVE ist vorgesehen allfällige, durch die Vorhabenserrichtung entstandene Schäden daran zu beheben, um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Auf Grund der ausreichenden Entfernung der Windkraftanlagen zu den bestehenden Bewässerungsanlagen kann davon ausgegangen werden, dass die Bewässerungsanlagen durch das geplante Vorhaben unbeeinflusst bleiben. Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der in der Bauphase allfällig berührten Drainageleitungen sind diese auf Kosten des Projektwerbers zu verlegen oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Da durch das Vorhaben kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung von fremden Rechten auszuschließen.

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den Auflagen im Anhang ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

Sowohl in der Bauphase inkl. des Abbaus der Altanlagen, wie auch in der Betriebsphase sind keine relevanten Emissionen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Emissionen von Schadstoffen werden somit nach dem Stand der Technik begrenzt.

Flüssige Immissionen werden möglichst gering gehalten bzw. vermieden. Eine Gefährdung, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter bedingt kann ausgeschlossen werden.

#### Flächeninanspruchnahme

Mit der Errichtung des Vorhabens kommt es zu keiner großflächigen Versiegelung von Böden. Lediglich die Fundamente der einzelnen Windräder bedingen kleinflächige Bodenversiegelungen. Da jedoch die auf diese Flächen fallenden Niederschlagswässer unmittelbar neben diesen Fundamenten versickert werden, ist keine quantitative Minderung der Grundwasserneubildung gegeben. Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den Auflagen im Anhang ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien. Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

## **1.3. Schutzgut Oberflächengewässer**

### **Bearbeitender Gutachter**

Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz– DI Stundner

### **Risikofaktoren**

3. Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

### **Bewertung des Schutzgutes Oberflächengewässer**

Durch das Vorhaben werden Fließgewässer im Rahmen der Errichtung der Kabelverlegung zur Energieableitung berührt. Ein direkter Eingriff in ständig wasserführende Gerinne wird ausgeschlossen, da die Querungen jeweils mittels Spülbohrverfahren vorgesehen sind. Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerschutz kann einer Querung von temporär wasserführenden Gerinne mittels Kabelpflug nicht zugestimmt werden, da auch Gerinne, sobald sie augenscheinlich kein Wasser führen, Gewässerlebensräume beinhalten, die bei derartigen Eingriffen Schaden nehmen. Es liegen dazu keine Befunde aus dem Fachgebiet Gewässerökologie vor, woraus eine entsprechende Unbedenklichkeit dieser Querungsmethode hervorgeht. Es wird im Anhang eine entsprechende Auflage gefordert.

Durch die Querung des Grabens vom Heidenberg (teilweise wasserführend) über eine bestehende Brücke im Zuge der internen Zuwegung zu den WEA erfolgt keine Veränderung der Brücke. Lediglich die bestehenden Wege vor und nach dieser Querung werden geringfügig verbreitert. Durch diese Verbreiterung darf es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses kommen. Dazu wird im Anhang eine Auflage formuliert, der gemäß mit der Verbreiterung des Zufahrtsweges auf den Grundstücken 4338 und 3244, KG Höflein, der Hochwasserabfluss des Grabens vom Heidenberg durch Anhebung des Wegniveaus über das bestehende Gelände nicht eingeschränkt werden darf.

Durch das Vorhaben werden keine Hochwasserabflussbereiche nachteilig beeinträchtigt, daher ist auch kein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko gegeben.

Im Zusammenwirken mit den Auflagen im Anhang ist ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet.

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz entspricht das Projekt dem Stand der Technik sowie den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien und es werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

## **1.4. Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche**

### **Bearbeitende Gutachter**

Agrartechnik/Boden – DI Preißler

Forstökologie – DI Buchacher

### **Risikofaktoren**

4. Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme
5. Beeinträchtigung von Untergrund und Boden durch Schattenwurf

### **Bewertung des Schutzgutes Untergrund und Boden**

#### **Agrartechnik/Boden:**

##### **Flächeninanspruchnahme**

Der Boden wird durch die Flächenbeanspruchung von rund 4 ha während der Bauphase beeinflusst. Die Beanspruchung wird auf ca. 1 ha in der Betriebsphase reduziert, wobei es sich dabei nicht um eine weitläufige, zusammenhängende komplett versiegelte Fläche handelt, sondern um Flächen von jeweils maximal 2.700m<sup>2</sup> (Fundament, Böschung und Kranstellfläche). Die neu errichteten Windkraftanlagen liegen im Bereich von sogenannten BEAT-Flächen, die besonders fruchtbar und für Österreichs Ernährungssicherung von Bedeutung sind. Aufgrund der Tatsache, dass an diesen Standorten bereits WKAs bestehen und durch den Umbau (geringfügige Standortverlagerung bzw. Ertüchtigung) keine neuen Flächen verbraucht werden, sondern sogar eine geringe Fläche von 7000 m<sup>2</sup> entsiegelt wird, ist die Beeinflussung als gering anzusehen.

Es ergeben sich auch nur geringfügige Auswirkungen während der Bautätigkeiten infolge von unvermeidbaren Bodenverdichtungen. Die unvermeidbaren Bodenverdichtungen werden durch Maßnahmen minimiert bzw. verhindert.

Die gegenständliche Inanspruchnahme ist aus agrarfachlicher Sicht vergleichsweise geringfügig und hinsichtlich der Auswirkungen vernachlässigbar.

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen sind geeignet die negativen Auswirkungen des Projektes auf den Boden zu minimieren bzw. zu verhindern und werden als notwendig bewertet. Außerdem werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen (siehe Anhang).

Im Zuge der Planungsphase des ggst. Vorhabens wurde bereits die Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden betreffend die Aspekte des Bodenschutzes berücksichtigt und die beste Option gewählt. Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, welche im UVE-FB Wasser, Boden und in Anspruch genommene Fläche angeführt wurden, sind einzuhalten. Beim Abbau der WKA ist das Fundament bis in eine Tiefe von min. 1 m unter GOK zu entfernen und der Boden derart zu rekultivieren, dass eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass eine bodenkundliche Baubegleitung eingerichtet wird. (siehe Anhang)

### Schattenwurf

Angesichts der prognostizierten vernachlässigbaren Dauer des zu erwartenden Schattenwurfes in der Höhe von maximal 40 Stunden pro Jahr (beim untersuchten Siedlungsgebiet) und einer Sonnenscheindauer von rund 1900 Stunden im Jahr, ergeben sich für den Boden keinerlei Nachteile.

Auf Grund der geringen Auswirkungen des Projektes auf den Boden werden aus agrarfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen erwartet und kann das ggst. Vorhaben als umweltverträglich bewertet werden.

### **Forstökologie:**

#### Flächeninanspruchnahme

Die rodungsgegenständlichen Waldflächen liegen in einem Bereich, für welchen im gültigen Waldentwicklungsplan (WEP-Teilplan für Bruck – Mödling – Wien Umgebung – Amt der NÖ Landesregierung, genehmigt durch das BMLFUW im Oktober 2007) eine hohe Wertigkeit hinsichtlich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen wurde.

Die Schutzfunktion der Waldflächen im verfahrensgegenständlichen Bereich liegt insbesondere in der Windbremsung, im Klimaausgleich und im Bodenschutz (Schutz vor

Winderosion). Dies wird durch die WEP-Kennzahl 331 für die Funktionsfläche 6 (Leitfunktion: Schutzfunktion) ausgedrückt. Die Wohlfahrtsfunktion ergibt sich aus der ausgleichenden Wirkung des Waldes auf das Klima und dem Wasserhaushalt. Die betroffenen Waldflächen haben einen hohen klimatischen Einfluss auf die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Insbesondere während Hitzeperioden sorgen vor allem Wälder durch ihre Verdunstung für eine Dämpfung der Extreme.

Die Rodungsfläche liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich mit einem geringen Waldanteil (7,1 % in der Funktionsfläche 1). In der Katastralgemeinde Höflein nahm der Waldanteil laut Waldflächenbilanz 2015-2024 im Betrachtungszeitraum leicht ab.

Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Ökostromgesetz, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.

### Schattenwurf

Der Bereich des Kernschattens erstreckt sich in einem halbkreisförmigen Segment nördlich jeder WEA, wobei sich die Dauer der Beschattung eines Messpunktes mit zunehmender Entfernung verringert. Im Vergleich zur maximalen Sonnenscheindauer von 1.800 bis 2.000 Stunden pro Jahr erscheint die temporäre Beschattung für das Pflanzenwachstum vernachlässigbar, zumal eine seitliche Besonnung ja durchaus weiterhin gegeben ist. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auf den betreffenden Flächen für die stockenden Bestände Lichtverfügbarkeit kein Minimumfaktor ist.

Starke Besonnung von Waldböden kann im Gegenteil negative Auswirkungen auf das Bestandesinnenraumklima haben und zur Verhagerung der Böden führen. Dies ist auch

mit ein Grund dafür, dass in der Regel Wälder auf schattigen Nordhängen wüchsiger sind als solche in südexponierten Lagen.

Die Beschattung von Waldböden ist im Wesentlichen vom Kronenschluss des darauf stockenden Bestandes abhängig. In geschlossen Waldbeständen kommt praktisch kaum direktes Sonnenlicht auf den Waldboden. Selbst auf Kahlschlägen befindet sich auf Grund der forstgesetzlichen Bestimmungen meist in unmittelbarer Nähe ein Waldbestand mit entsprechender Wuchshöhe, der Schatten auf die Kahlflächen wirft. Dies ist auch aus verjüngungsökologischer Sicht sinnvoll, da hierdurch das extreme Kahlflächenklima abgemildert und auch das Aufkommen von Halbschatt- und Schattbaumarten ermöglicht wird. Die Methoden des modernen Waldbaues trachten danach, den Waldboden - wenn überhaupt nur sehr kurzfristig unbeschattet zu belassen, um die beschriebenen negativen Auswirkungen zu starker Besonnung hintanzuhalten.

Die Beeinträchtigungen des Waldbodens werden daher aus forstfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer als vernachlässigbar bewertet.

## **1.5. Schutzgut Luft/Klima**

### **Bearbeitende Gutachter**

Lärmschutz – DI Klopff

### **Risikofaktor**

6. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

### **Bewertung des Schutzgutes Luft/Klima**

Die Immissionsprognosen und Beurteilungen der Schallimmissionen in der Nachbarschaft wurden gemäß „Checkliste Schall 2024“ durchgeführt und entsprechen dem Stand der Technik.

#### **Bauphase**

Die Emissionen der eingesetzten Baumaschinen wurden in Form von Schallleistungspegeln bei der Beschreibung der Bauphase im Befund angegeben. Emissionen von LKW-Fahrten auf den Verkehrswegen sind der Bauphase zugeordnet. Die Emissionsansätze entsprechen den Angaben in einschlägiger Literatur (Lit. 16, Lit. 17, Lit. 19). Bezüglich Literaturangaben wird auf das Teilgutachten verwiesen.

Die höchsten Pegelspitzen sind während den Rammarbeiten mit  $LWA,Sp = 125 \text{ dB}$  zu erwarten (vgl. Lit. 19).

Die Summenemissionen des Anlagenbaus wurden im schalltechnischen Gutachten mit  $LWA = 113 \text{ dB}$  für die Tageszeit bzw.  $LWA = 108 \text{ dB}$  für die Nachtzeit ohne Anführung der Schallleistungspegel der einzelnen Baumaschinen angegeben.

Aus Literaturwerten (Lit. 16, Lit. 19) sind die für den Anlagenbau verwendeten Summenschallleistungspegel nachvollziehbar, siehe

Tabelle 1.

Tabelle 1: Summenschalleistungspegel Anlagenbau

<b>Baumaschinen Anlagenbau</b>	<b>L<sub>WA</sub> (dB) Tageszeit</b>	<b>L<sub>WA</sub> (dB) Nachtzeit</b>
Stromaggregat	95	-
Bagger	108	108
Transportbetonmischer	103	-
Betonrüttler	97	97
Betonpumpe	109	-
Baukran	104	-
<b>Summe</b>	<b>112,9</b>	<b>108,3</b>

Da bezüglich den Rückbauarbeiten der Bestandsanlagen keine Untersuchungen durchgeführt wurden, erfolgte eine Berechnung der diesbezüglich zu erwartenden Immissionen durch den Sachverständigen.

Unter Annahme, dass an den beiden Bestandsanlagen nördlich des geplanten Standorts der Windkraftanlage „HÖ-R-01“ gleichzeitig Abbrucharbeiten stattfinden, wäre der exponierteste Immissionspunkt „HOFO\_01“.

Der Einsatz eines Baggers mit Hydraulikmeißel ( $L_{WA} = 114$  dB,  $L_{WA,Sp} = 128$  dB; Lit. 19) und eines Muldenkippers ( $L_{WA} = 110$  dB; Lit. 17) ergibt einen Summenschalleistungspegel von 116 dB. Unter Berücksichtigung einer Bodendämpfung von  $G = 0,8$  beträgt der Immissionspegel 39,4 dB, der Spitzenpegel 51,4. Der Beurteilungspegel  $L_{r,Bau,Tag} = 44$  dB liegt unter dem Planungsrichtwert von 55 dB.

Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes ist darauf zu achten, dass nur Baumaschinen eingesetzt werden, die eine CE Kennzeichnung nach EU Richtlinie 14/2000/EG besitzen (damit ist auch dann der Stand der Technik als eingehalten zu betrachten).

Im Bereich der B211 führen die zusätzlichen Emissionen der LKW-Fahrten zu einer Erhöhung von 1,0 dB in der Tag-, 0,1 dB in der Abend- und 0,3 dB in der Nachtzeit.

Anlieferungen von Bauteilen der Windkraftanlagen stellen bewilligungspflichtige Sondertransporte dar und werden in der Regel aus sicherheits- und verkehrstechnischen Überlegungen in der Nacht erfolgen. Diese Transporte sind gesondert zu genehmigen, es wird im Rahmen dieses Gutachtens daher nicht näher darauf eingegangen.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. Dahingehend wurden Planungsrichtwerte für die Tageszeit von 55 dB und für die Nachtzeit von 40 dB herangezogen.

An allen Immissionspunkten können die gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterien  $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$  dB und  $L_{r,Bau,Nacht} \leq 55$  dB eingehalten werden. An allen Immissionspunkten werden auch die Planungsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit eingehalten. Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde an der untersuchten B211 eingehalten. Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.

Um den Stand der Technik und gegebenenfalls die Emissionen der eingesetzten Baumaschinen zu prüfen, sowie um Einrichtung einer Ansprechstelle für die Nachbarschaft, wurden Auflagen im Anhang formuliert.

### Betriebsphase

Da die Betriebsgeräusche von Windkraftanlagen mit zunehmenden Windgeschwindigkeiten ansteigen und andererseits auch die Umgebungsgeräusche ohne Windkraftanlagen windabhängig sind, ist es erforderlich, den Vergleich der relevanten Daten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit durchzuführen. Bei Windgeschwindigkeiten ab 7-8 m/s sind erfahrungsgemäß keine Schallemissionserhöhungen zu erwarten. Je kleiner die Windgeschwindigkeit, desto weniger betriebsspezifischer Schall wird von der Windkraftanlage emittiert.

Die Emissionen der gegenständlichen Windkraftanlagen wurden in Form von Schallleistungspegeln bei der Beschreibung der Betriebsphase im Befund angegeben. Alle gegenständlichen Windkraftanlagen sollen durchgehend leistungsoptimiert betrieben werden.

Da es sich bei den angegebenen Schallleistungspegeln der Hersteller um keine garantierten Angaben handelt, werden zum Nachweis der Einhaltung der angegebenen Werte Nachmessungen erforderlich sein. Diesbezüglich wird auf die Auflagen im Anhang verwiesen.

Klimatische Bedingungen beeinflussen im Allgemeinen die Ausbreitung von Schall. Im gegenständlichen Fall beträfe dies die Einflüsse von Wind und Inversionswetterlagen.

Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgten gemäß den Rechenvorschriften der ÖNORM ISO 9613-2. Diese berücksichtigt die Mitwindsituation. In der Rechenvorschrift wird darüber hinaus ein Korrekturfaktor  $C_{met}$  zur Berücksichtigung der längerfristigen Einwirkungen von Schall beschrieben. Im Einreichoperat wurde  $C_{met}$  mit  $C_0 = 0$  dB nicht berücksichtigt und liegt damit langfristig auf der für die Anrainer sicheren Seite.

Darüber hinaus sind klimatisch noch Einflüsse durch Inversionswetterlagen (Boden- und Höheninversion), d.h. Spezialfälle von stabiler Luftschichtung, bei denen die Lufttemperatur mit zunehmender Höhe ansteigt oder gleichbleibt, auf die Schallausbreitung möglich. Jedoch treten diese nur bei ruhiger Wetterlage auf, wo es zu einem schlechten Vertikalaustausch der Luft kommt. Da Betriebsgeräuschimmissionen nur ab mittleren Windgeschwindigkeiten von 3 m/s auftreten, ist in dieser Zeit nicht mit großflächigen Inversionen zu rechnen. Außerdem berücksichtigt die ÖNORM ISO 9613-2 auch leichte Inversionswetterlagen.

In den Ausbreitungsrechnungen wurden klimatische Faktoren und die Bodendämpfung ausreichend berücksichtigt, was letztendlich zu Rechenergebnissen führte, die auf der für die Anrainer sicheren Seite liegen.

Betreffend den gegenständlichen Windpark werden die Zielwerte in der Nachtzeit gemäß „Checkliste Schall 2024“ bei leistungsoptimierter Betriebsweise aller Windkraftanlage an allen Immissionspunkten bei allen Windgeschwindigkeiten eingehalten.

In der Tages- bzw. Abendzeit sind erfahrungsgemäß höhere Grundgeräuschpegel vorhanden und die Zielwerte sind in 5 dB-Stufen anzuheben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Zielwerte auch in diesen Zeiten eingehalten werden.

Hinsichtlich der Gesamteinwirkung unter Berücksichtigung der Nachbarwindparks werden die vorgegebenen Richtwerte gemäß „Checkliste Schall 2024“ bei allen Windgeschwindigkeiten an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten.

Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.

Die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ist ähnlich (Strömungsgeräusch). Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln  $L_{A,95}$ , werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein.

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels um bis zu 2,6 dB (Immissionspunkt „BRAL\_01“, Windgeschwindigkeit von 6 m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten.

Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend.

Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung an allen Punkten eingehalten. Aus technischer Sicht kann das Vorhaben dahingehend als umweltverträglich beurteilt werden.

Es wurden keine spezifischen Maßnahmen projiziert. Zur Überprüfung der angesetzten Emissionen wurden Auflagen im Anhang formuliert.

## **1.6. Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden**

### **Bearbeitende Gutachter**

Umwelthygiene – Dr. Radlherr

### **Risikofaktoren**

7. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen
8. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Schattenwurf

### **Bewertung des Schutzgutes Gesundheit/Wohlbefinden**

#### Lärmeinwirkungen

##### *Bauphase:*

Gesetzliche Regelungen für Baulärm gibt es in Niederösterreich nicht.

Da es sich bei Baulärm um zeitlich befristeten Lärm handelt können Anwohnern prinzipiell etwas höhere Schallpegel zugemutet werden als dies bei einem ständig einwirkenden Betriebsgeräusch zulässig ist.

Der lärmtechnische nASV führt aus, dass an allen Immissionspunkten das gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebene Kriterium  $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$  dB und  $L_{r,Bau,Nacht} \leq 55$  dB eingehalten werden. An allen Immissionspunkten werden auch die Planungsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit eingehalten. Auch das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde an der untersuchten B221 eingehalten. Trotzdem sind in diesem Zusammenhang Vorgaben zu treffen. In diesem Zusammenhang darf auf die Auflagenvorschläge zum Baulärm im Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen werden (siehe auch Auflagen im Anhang). Laute Tätigkeiten wie Kabelverlegearbeiten und Wegebauarbeiten wirken nur kurze Zeit ein und daher stellt sich die Bauphase aus medizinischer Sicht, unter Berücksichtigung der Auflagen im Teilgutachten Lärmschutztechnik, als unkritisch dar. Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass aufgrund der zeitlichen Begrenztheit der Einwirkung, aufgrund der (absoluten) Höhe der

einwirkenden Schallpegel und aufgrund der Tatsache, dass sich die Lärmquellen durchwegs in weiter Entfernung zur Wohnbebauung befinden, jedenfalls der Schluss zulässig ist, dass der Baulärm als nicht besonders störend zu charakterisieren ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der gegenständlich zu erwartende Baulärm als nicht erheblich belästigend für die Wohnnachbarschaft zu beurteilen ist.

Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

*Betriebsphase:*

Schritt 1 – Vergleich der betriebskausalen Immissionen des WP Höflein Repowering (inkl. 3 dB Zuschlag) nachts mit der im schalltechnischen Gutachten dargestellten Bestandsgeräuschsituation:

*Betriebskausale Immissionen WP Höflein Rep. allein im direkten Vergleich mit dem Bestandsgeräusch (windbeeinflusstes Hintergrundgeräusch) nachts, L<sub>A95</sub>*

<b>Immissionspunkt v<sub>10m</sub>[m/s]</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
<b>Betriebsgeräusch am IP GOTS_01</b>	<b>23,9</b>	<b>24,7</b>	<b>29,3</b>	<b>33,5</b>	<b>34,5</b>	<b>34,6</b>	<b>34,9</b>	<b>35,3</b>
<i>Bestandsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	<i>34,1</i>	<i>35,8</i>	<i>37,5</i>	<i>39,2</i>	<i>40,9</i>	<i>42,6</i>	<i>42,7</i>	<i>42,8</i>
<b>Betriebsgeräusch am IP GOTN_01</b>	<b>21,7</b>	<b>22,6</b>	<b>27,2</b>	<b>31,4</b>	<b>32,4</b>	<b>32,5</b>	<b>32,8</b>	<b>33,2</b>
<i>Bestandsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	<i>34,1</i>	<i>35,8</i>	<i>37,5</i>	<i>39,2</i>	<i>40,5</i>	<i>41,4</i>	<i>42,4</i>	<i>43,4</i>
<b>Betriebsgeräusch am IP HOFW_01</b>	<b>23,6</b>	<b>24,5</b>	<b>29,0</b>	<b>33,2</b>	<b>34,2</b>	<b>34,4</b>	<b>34,7</b>	<b>35,0</b>
<i>Bestandsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	<i>34,1</i>	<i>35,2</i>	<i>36,2</i>	<i>37,2</i>	<i>38,1</i>	<i>39,1</i>	<i>40,0</i>	<i>41,0</i>
<b>Betriebsgeräusch am IP HOFO_01</b>	<b>21,5</b>	<b>22,4</b>	<b>26,9</b>	<b>31,2</b>	<b>32,1</b>	<b>32,3</b>	<b>32,6</b>	<b>32,9</b>
<i>Bestandsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	<i>34,1</i>	<i>35,8</i>	<i>37,5</i>	<i>39,0</i>	<i>39,9</i>	<i>40,8</i>	<i>41,7</i>	<i>42,6</i>
<b>Betriebsgeräusch am IP BRAL_01</b>	<b>19,0</b>	<b>19,9</b>	<b>24,5</b>	<b>28,7</b>	<b>29,7</b>	<b>29,8</b>	<b>30,1</b>	<b>30,5</b>

<i>Bestandsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	25,0	26,5	28,0	29,5	31,0	32,5	34,0	35,5
--	------	------	------	------	------	------	------	------

Am **Immissionspunkt IP GOTS\_01** wird der gegenständliche WP in den Nachtstunden mit max. 35,3 dB einwirken (23,9 bis 35,3 dB), dabei wurde ein Sicherheitszuschlag von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter dem Pegel des Hintergrundgeräusches der windbeeinflussten Verhältnisse (34,1 bis 42,8 dB) zu liegen kommen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ausgehend vom gegenständlichen Vorhaben ist daher nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräusche in leisen Abend- und Nachtstunden nicht auszuschließen ist, dies auch daher, da ein gewisser Teil der Umgebungsgeräuschsituation schon jetzt durch Geräusche bestehender Windkraftanlagen verursacht wird.

Am **Immissionspunkt IP GOTN\_01** wird der gegenständliche WP in den Nachtstunden mit max. 33,2 dB einwirken (21,7 bis 33,2 dB), dabei wurde ein Sicherheitszuschlag von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter dem Pegel des Hintergrundgeräusches der windbeeinflussten Verhältnisse (34,1 bis 43,4dB) zu liegen kommen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ausgehend vom gegenständlichen Vorhaben ist daher nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräusche in leisen Abend- und Nachtstunden nicht auszuschließen ist, dies auch daher, da ein gewisser Teil der Umgebungsgeräuschsituation schon jetzt durch Geräusche bestehender Windkraftanlagen verursacht wird.

Am **Immissionspunkt IP HOFW\_01** wird der gegenständliche WP in den Nachtstunden mit max. 35,0 dB einwirken (23,6 bis 35,0 dB), dabei wurde ein Sicherheitszuschlag von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter dem Pegel des Hintergrundgeräusches der windbeeinflussten Verhältnisse (34,1 bis 41,0 dB) zu liegen kommen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ausgehend vom gegenständlichen Vorhaben ist daher nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräusche in leisen Abend- und Nachtstunden nicht auszuschließen ist, dies auch daher, da ein gewisser Teil der Umgebungsgeräuschsituation schon jetzt durch Geräusche bestehender Windkraftanlagen verursacht wird.

Am **Immissionspunkt IP HOFO\_01** wird der gegenständliche WP in den Nachtstunden mit max. 32,9 dB einwirken (21,5 bis 32,9 dB), dabei wurde ein Sicherheitszuschlag von

3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter dem Pegel des Hintergrundgeräusches der windbeeinflussten Verhältnisse (34,1 bis 42,6 dB) zu liegen kommen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ausgehend vom gegenständlichen Vorhaben ist daher nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräusche in leisen Abend- und Nachtstunden nicht auszuschließen ist, dies auch daher, da ein gewisser Teil der Umgebungsgeräuschsituation schon jetzt durch Geräusche bestehender Windkraftanlagen verursacht wird.

Am **Immissionspunkt IP BRAL\_01** wird der gegenständliche WP in den Nachtstunden mit max. 30,5 dB einwirken (19,0 bis 30,5 dB), dabei wurde ein Sicherheitszuschlag von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter dem Pegel des Hintergrundgeräusches der windbeeinflussten Verhältnisse (25,0 bis 35,5 dB) zu liegen kommen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ausgehend vom gegenständlichen Vorhaben ist daher nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräusche in leisen Abend- und Nachtstunden möglich ist, dies auch daher, da ein gewisser Teil der Umgebungsgeräuschsituation schon jetzt durch Geräusche bestehender Windkraftanlagen verursacht wird.

Schritt 2 – Beurteilung der summierten Einwirkungen (die Beurteilungspegel sind mit einen 3 dB Zuschlag beaufschlagt)

Immissionspunkt	3 V <sub>10m</sub> (m/s)	4	5	6	7	8	9	10
IP GOTS_01	30	32	35	39	40	40	40	41
IP GOTN_01	29	31	35	38	39	40	40	40
IP HOFW_01	33	35	38	41	42	43	43	43
IP HOFO_01	32	34	38	41	42	43	42	43
IP BRAL_01	29	32	36	39	41	41	41	41

Die Summenpegel liegen bei den betrachteten Immissionspunkten unter dem zur Anwendung kommenden Wert von 45 dB. Erhebliche Belästigungen oder eine Gefahr für die Gesundheit sind daher nicht zu befürchten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der zu erwartende Betriebslärm in den Nachtstunden des Windparks Höflein Repowering den Pegel des Hintergrundgeräusches der

windbeeinflussten Umgebungsgeräuschsituation bei den ausgewiesenen IP und Windgeschwindigkeiten unterschreitet und daher eine besondere Auffälligkeit des gegenständlichen Betriebslärms hier jedenfalls nicht zu erwarten ist. Eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche ist im Bereich der dem Windpark am nächsten liegenden Immissionspunkte in ruhigen Nachtstunden nicht gänzlich ausgeschlossen, vor allem deshalb, weil ein gewisser Teil der Umgebungsgeräuschsituation schon jetzt durch Geräusche bestehender Windkraftanlagen verursacht wird.

Es besteht keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnnachbarn, auch erheblich belästigende Einwirkungen sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht abzuleiten.

*Fazit:*

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten wird durch die zu erwartenden Lärmimmissionen aus dem konkreten Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden bzw. zu erheblichen Belästigungen der Nachbarn führen. Die als verbindlich anerkannten Richtwerte (Checkliste Schall) werden im konkreten Fall nicht überschritten. Aus medizinischer Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, es darf in diesem Zusammenhang aber auf die Auflagenvorschläge des behördlich bestellten schalltechnischen Sachverständigen verwiesen werden.

Schattenwurf

Bei Begrenzung des Schattenwurfes der in Frage kommenden WKA unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Bereich der Wohnnachbarschaft auf 8 h/Jahr bzw. 30 min/Tag (bei Berücksichtigung meteorologischer Parameter) werden anerkannte und erprobte Referenzwerte eingehalten. Es ist daher, bei Einhaltung dieser Richtwerte, mit keiner erheblichen Belästigung der betrachteten Wohnnachbarschaft zu rechnen. Eine Gesundheitsgefährdung besteht bei Einhaltung der og. Referenzwerte nicht. Die Sicherstellung der Einhaltung der og. Richtwerte setzt jedoch die Vorschreibung der vom schattenwurftechnischen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen voraus (siehe Anhang).

## **1.7. Schutzgut Ortsbild**

### **Bearbeitender Gutachter**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren**

9. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme
10. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung

### **Bewertung des Schutzgutes Ortsbild**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

#### **Visuelle Störung**

Mit dem Repowering-Vorhaben werden fünf bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 87 m (Höflein, Höflein II; Fundamenterhöhung nicht berücksichtigt) bzw. 121 m (Höflein III; Fundamenterhöhung nicht berücksichtigt) demontiert und durch drei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 203 m ersetzt. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die geplanten Anlagen befinden sich in zumindest 1,2 km Entfernung zu gewidmetem Wohnbauland.

Die Sichtbeziehungen auf das geplante Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und das Geländere relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen gegeben. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich daher kaum

Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei überwiegend Vorbelastungen durch die WEA im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Das Vorhaben bildet zudem keine Sichtbarriere für bedeutende Sichtachsen.

Visuelle Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden WEA im Nahbereich der geplanten Anlagen. Aufgrund des Repowerings kommt es zu keiner Ausweitung bzw. Verdichtung des Windparkkonglomerats.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten WEA.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die WEA im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

## **1.8. Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

### **Bearbeitender Gutachter**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren**

11. Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme
12. Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch visuelle Störungen

### **Bewertung des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter**

#### **Sachgüter**

##### **Flächeninanspruchnahme**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagen in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als gering eingestuft werden.

##### **Visuelle Störungen**

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

#### **Kulturgüter**

##### *Archäologische Kulturgüter:*

Unter Berücksichtigung der Auflage können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter mit gering eingestuft werden.

##### *Bauliche Kulturgüter:*

Unter Berücksichtigung der Auflage können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter mit gering eingestuft werden.

### Visuelle Störungen

Für das Kleindenkmal „nicht näher definiertes Kreuz“ sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Das Denkmal befindet sich bereits in weiterer Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen (mind. 3,1 km). Vorbelastungen bestehen durch Bestandsanlagen in näherer Entfernung zum Kulturgut. Die Wahrnehmung des Kreuzes in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit gering eingestuft.

## **1.9. Schutzgut Landschaftsbild**

### **Bearbeitender Gutachter**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren**

13. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme
14. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zerschneidung der Landschaft
15. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

### **Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden insgesamt mit gering eingestuft.

#### **Zerschneidung der Landschaft**

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden insgesamt mit gering eingestuft.

#### **Visuelle Störungen**

Im Untersuchungsraum (10 km Puffer um die geplanten Anlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Prellenkirchner Flur (MWZ, FWZ), Leitha-Niederung (MWZ, FWZ), Leitha-gebirge NÖ Bgld. (MWZ, FWZ), Donauauen östlich von Wien (FWZ) und Parndorfer Platte (FWZ).

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse.

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden mittlere verbleibende Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S <sup>1</sup>	EI <sup>2</sup>	EE <sup>3</sup>	MW <sup>4</sup>	VA <sup>5</sup>
<b>Landschaftsbild</b>	Teilraum Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Prellenkirchner Flur (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Leitha-Niederung (MWZ, FWZ)	mäßig	gering-mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Leithagebirge NÖ Bgld. (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Parndorfer Platte (FWZ)	gering	gering	sehr gering	keine / gering	sehr gering
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Teilraum Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Prellenkirchner Flur (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Leitha-Niederung (MWZ, FWZ)	mäßig	gering-mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Leithagebirge NÖ Bgld. (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Parndorfer Platte (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
<b>Gesamt</b>						mittel

<sup>1</sup> Sensibilität

<sup>2</sup> Eingriffsintensität

<sup>3</sup> Eingriffserheblichkeit

<sup>4</sup> Maßnahmenwirksamkeit

<sup>5</sup> Verbleibende Auswirkungen

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Agrarlandschaft mit technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich bereits in zumindest 5,6 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant

wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

- Durch die drei geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technologische Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch die Reduktion der Anlagenzahl von 5 auf 3 Anlagen kommt es zu keiner Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen allerdings eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert.

## **1.10. Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung**

### **Bearbeitende Gutachter**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren**

16. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
17. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf
18. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

### **Bewertung des Schutzgutes Wohn- und Baulandnutzung**

#### **Lärmeinwirkung**

##### *Auswirkungen Errichtungsphase:*

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

##### *Auswirkungen Betriebsphase:*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

#### **Schattenwurf**

##### *Auswirkungen Betriebsphase:*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf verwiesen.

### Visuelle Störungen

Die Sichtbeziehungen auf das geplante Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und das Geländere relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen gegeben. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Das Vorhaben bildet zudem keine Sichtbarriere für bedeutende Sichtachsen.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die technologischen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

## **1.11. Schutzgut Freizeit/Erholung**

### **Bearbeitender Gutachter**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren**

19. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung
20. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf
21. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme
22. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

### **Bewertung des Schutzgutes Freizeit/Erholung**

#### **Lärmeinwirkung**

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit gering eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### **Schattenwurf**

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Eingriffsintensität, die

Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit gering eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

### Flächeninanspruchnahme

#### *Auswirkungen Errichtungsphase:*

Nördlich des Vorhabens verläuft der Via Vinum (Rundwanderweg Höflein). Im Süden der Nahwirkzone verläuft der Jakobsweg Burgenland und der Weinerlebnisweg Höflein. Nördlich der Anlagen verlaufen der Longinus Radweg und die Römerland Carnuntum Radtour, südlich die Römer Tour durch die Nahwirkzone.

Westlich des Vorhabens verläuft der Via Vinum (Rundwanderweg Göttlesbrunn) in der näheren Mittelwirkzone.

Routen von Rad- und Wanderwegen in der Mittelwirkzone (Winzer Tour Carnuntum, Römer Tour, NÖ Rundwanderweg) werden durch die Zuwegung in der Errichtungsphase gequert. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen nicht ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Auflage werden die verbleibenden Auswirkungen mit gering eingestuft.

#### *Auswirkungen Betriebsphase:*

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach keine Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

### Visuelle Störungen

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch die Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die

Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als gering eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

## **1.12. Schutzgut Forstökologie**

### **Bearbeitende Gutachter**

Forstökologie – DI Buchacher

### **Risikofaktoren**

23. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Schattenwurf
24. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Flächeninanspruchnahme
25. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Zerschneidung der Landschaft

### **Bewertung des Schutzgutes Forstökologie**

#### **Schattenwurf**

Im Falle der vorliegenden Bestände stellt Lichtverfügbarkeit während der Vegetationsperiode grundsätzlich keinen Minimumfaktor dar. Eine Beeinträchtigung der Forstwirtschaft in der Bau- und Betriebsphase ist unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus forstfachlicher Sicht nicht zu erwarten.

#### **Flächeninanspruchnahme**

Siehe Gutachten und Maßnahmenempfehlung zu Risikofaktor 4 betreffend „Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme“

#### **Zerschneidung der Landschaft**

Durch die Errichtung der gegenständlichen Windenergieanlagen kommt es nicht zu einer Zerschneidung der Landschaft im Sinne einer linienförmigen Durchtrennung oder Barriere-wirkung, wie beispielsweise beim übergeordneten Straßenbau, der ganze Waldkomplexe voneinander abschneiden bzw. unzugänglich machen kann. Demgegenüber bleibt im gegebenen Fall die bestehende Bestandes- und Erschließungsstruktur im Wesentlichen erhalten. Die freie Zugänglichkeit der umliegenden Bestände wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Aus forstfachlicher Sicht kommt es zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der Forstökologie und Forstwirtschaft durch Zerschneidung der Landschaft.

## **1.13. Schutzgut Jagdökologie**

### **Bearbeitende Gutachter**

Jagdökologie – DI Buchacher

### **Risikofaktoren**

26. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkung
27. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Schattenwurf
28. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme
29. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Zerschneidung der Landschaft

### **Bewertung des Schutzgutes Jagdökologie**

#### **Lärmeinwirkungen**

Wie Wildtiere auf Lärm reagieren, hängt in ganz unterschiedlicher Weise von der augenblicklichen Aktivität der Tiere, von der Tages- und Jahreszeit, von der Schwarm- bzw. Rudelgröße, von der Brutphase bzw. dem Führen von Jungtieren, weiters vom Wetter, von der Geländestruktur und vielem mehr ab. Meistens wirken mehrere Reize gleichzeitig und können sich gegenseitig verstärken.

Zur Bewertung der Wirkungen von Dauerlärm auf Tiere werden in der Regel Vögel (als vermutlich empfindlichste reagierende Akzeptoren) herangezogen. Derzeit kann als Erheblichkeitsschwelle für Lärmwirkungen auf Vögel (mit Ausnahme besonders empfindlicher Arten) ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Oberhalb dieses Wertes ist eine Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten.

Für Rebhühner beispielsweise, wurde eine Reduktion der Revierdichte bei mehr als 56 dB(A) verlärmten Flächen um mehr als 80% im Vergleich zur Referenzfläche festgestellt.

Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Windenergieanlagen in der Betriebsphase Mittelungspegel von mehr als 47 dB(A) zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass die im unmittelbaren Bereich um die WEA neu entstehenden Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten (Herausnahme der Fundamentbereiche aus der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung) die Attraktivität für Wildtiere so weit erhöhen, dass auch diese höheren Schallpegel in unterschiedlicher Art und

Weise in Kauf genommen werden. Empirische Untersuchungen und Erfahrungen von Experten zeigen, dass in der Praxis neben Säugern auch Vögel grundsätzlich dauerhaft nicht durch akustische Reize zu vergrämen sind.

Während der Bauphase treten akustische Reize in Form von Lärm stets in Zusammenhang mit optischen Reizen der sich bewegenden Maschinen und arbeitenden Menschen auf. Durch diese Störungen wird es bei den Wildtieren zu Veränderungen bzw. Verschiebungen von Reviergrenzen, Territorien und Wechsell, zur temporären Verlagerung von Äsungsflächen sowie zur alternativen Wahl von Einständen kommen.

Zusammenfassend wird aus jagdfachlicher Sicht festgestellt, dass während der Bauphase durch Lärm und Bauarbeiten das jagdbare Wild und somit auch die Jagdwirtschaft in Abhängigkeit von der Entfernung der zu errichtenden Windenergieanlage bzw. den Zufahrtswegen in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigt werden.

Zur Verringerung der Störwirkung ist aus jagdfachlicher Sicht während der Bauphase eine ohnehin antragsgegenständliche überwiegende Beschränkung der Transport- und Bauarbeiten auf die Tageszeit und auf Arbeitswochentage vorzusehen. Dadurch bleiben die jagdwirtschaftlich und wildökologisch sensiblen Dämmerungs- und Nachtzeiten weitgehend unbeeinträchtigt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten kann davon ausgegangen werden, dass die Lärmmissionen aus jagdfachlicher Sicht eine untergeordnete Rolle spielen, da sie gemeinsam mit Geräuschen durch Wetterphänomene (Wind, Niederschlag) sowie land- forstwirtschaftlichen bzw. außerland- und forstwirtschaftlichen Verkehr inklusive Freizeitnutzung auftreten.

### Schattenwurf

Wildtiere verfügen in der Regel über ein entsprechendes Territorium oder ein Streifgebiet, in dem sie sich – üblicherweise zum Nahrungserwerb – bewegen. Der Rotor der Windenergieanlage verursacht unter gewissen Sonnenstandbedingungen einen bewegten periodischen Schatten. Dieser bewegte Schattenwurf oder die Bewegung der Rotorblätter können zu Fluchtreaktionen oder Beunruhigung von Wildtieren führen. Somit ist auch im gegenständlichen Fall zu erwarten, dass Territorien durch Schattenwurf – wenn auch geringfügig - beeinflusst werden. Betreffend des Kernschattens wird grund-

sätzlich vorausgeschickt, dass jeder Einfluss in Anbetracht der nur kurzen Schattenwurfdauer als gering einzustufen ist. Jedoch könnte es sein, dass Wildtiere den beschatteten Bereich verlassen (denkmöglich an einem sonnigen aber kalten Tag) oder aber den Schatten bewusst aufsuchen (Schutz vor großer Hitze; geringere Sichtbarkeit für Feinde).

Da das Wild durch den Schattenwurf in seinem Verhalten innerhalb der jeweiligen Jagdgebiete kaum beeinträchtigt wird, stehen für die Jagdwirtschaft nach Errichtung der Windenergieanlagen und trotz Schattenwurfs die gleichen Wildarten im Wesentlichen in der gleichen Wilddichte zur Nutzung zur Verfügung. Da der Schattenwurf hinsichtlich der Tageszeit zumeist außerhalb der für die Jagdwirtschaft besonders interessanten Dämmerungsphasen stattfindet, werden die Beeinträchtigungen des zu diesen Zeiten verstärkt auftretenden Wildes und der Jagdwirtschaft durch den Schattenwurf aus jagdfachlicher Sicht als gering bis vernachlässigbar bewertet.

#### Flächeninanspruchnahme

Die tatsächliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist in Bezug auf die Jagdwirtschaft als gering zu werten, da sowohl im Bereich der WEA-Fundamente als auch im Bereich der Zuwegung (Ertüchtigung bestehender Erschließung) inkl. Kabeltrasse ein oberflächlich wahrnehmbarer Flächenverlust nur teilweise in Erscheinung tritt und somit diese Flächen jagdwirtschaftlich weiterhin nutzbar bleiben. In Relation zur Jagdgebietsfläche ist der dauerhafte Flächenverlust von untergeordneter Bedeutung. In Hinblick auf die notwendige Erschließung wird auf bestehende Wege zurückgegriffen und es werden diese den logistischen Bedürfnissen entsprechend adaptiert bzw. ergänzt.

Zusammenfassend ist die Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft und der jagdbaren Wildarten durch Flächeninanspruchnahme als gering zu beurteilen.

#### Zerschneidung der Landschaft

Da der Alpen-Karpaten-Korridor weiter westlich vom Projektgebiet verläuft und auch die genannten Engstellen und Rotwildwechsel nicht von den geplanten Anlagenstandorten betroffen sind, ist nicht mit einer weiteren Verschlechterung der Durchlässigkeit des Alpen-Karpaten-Korridors im größeren Umfeld des Projektgebiets zu rechnen.

Auch ist zu beachten, dass das gegenständliche Vorhaben in einem Bereich geplant ist, der bereits für die Windenergie genutzt wird, und dass es sich um ein Repowering-Projekt mit dem Abbau von Altanlagen handelt.

Da hinsichtlich der Zerschneidung der Landschaft nicht mit einer Verschlechterung zu rechnen ist, sind aus fachlicher Sicht keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend ist die Beeinträchtigung der Forst- und Jagdökologie, bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen (siehe Anhang), als gering zu beurteilen.

## **1.14. Schutzgut Biologische Vielfalt**

### **Bearbeitender Gutachter**

Biologische Vielfalt – DI Suske

### **Risikofaktoren**

30. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen
31. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf
32. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme
33. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft  
inkl. Kollisionsrisiko
34. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

### **Bewertung des Schutzgutes Biologische Vielfalt**

#### **Lärmeinwirkungen**

##### *Fledermäuse*

Ist-Situation:

In Tabelle 9-1 der Einlage D0401 wird das Mausohr (*Myotis myotis*) als akustisch nachgewiesen geführt. Allerdings ist das Mausohr akustisch nicht vom Kleinen Mausohr (*Myotis blythii*, Syn.: *Myotis oxygnathus*) zu unterscheiden. Angesichts eines aktuellen Nachweises des Kleinen Mausohrs in Gattendorf, lediglich 15 km entfernt (SPITZENBERGER & WEISS 2022), erscheint die Bestimmung des Mausohrs auf Artniveau im Untersuchungsraum fachlich nicht nachvollziehbar. Es wird daher von einem Vorkommen sowohl von *M. myotis* als auch *M. blythii* ausgegangen.

#### Wirkungen:

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann eine Scheuchwirkung auf Fledermäuse, insbesondere auf Arten der Gattungen *Myotis*, *Plecotus*, *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Vespertilio*, ausüben. Diese Effekte sind möglicherweise teilweise auf Lärmemissionen zurückzuführen (REUSCH ET AL. 2023).

Zwei geplante Windkraftanlagen (WKA 2 und 3) liegen unmittelbar an einem Windschutzstreifen, der aufgrund seiner Lage als potenzielle Leitlinie für strukturgebundene Arten in Betracht kommt. Die durchgeführten Erhebungen (Tabelle 9-4 der Einlage D0401) zeigten keine signifikant höheren Fledermausaktivitäten in der Nähe des Windschutzstreifens im Vergleich zu offenen Flächen. Es ist wahrscheinlich, dass die bereits bestehenden drei Windkraftanlagen direkt angrenzend an den Streifen diesen Lebensraum so stark beeinträchtigt haben, dass er für Fledermäuse nunmehr weniger attraktiv ist.

Diese Entwertung des Lebensraums wird durch folgende Auflage ausgeglichen (siehe Auflage BV\_1): Ein Gehölzstreifen bestehend aus heimischen Gehölzen hat in einem Abstand von mindestens 200 m und maximal 1.000 m zu den Windkraftanlagen angelegt zu werden. Der Gehölzstreifen muss dem bestehenden, in seiner Funktion entwerteten Windschutzstreifen in Ausrichtung und Länge entsprechen.

In der Bauphase sind vorübergehende negative Auswirkungen auf lärm- und lichtsensible Arten wie *B. barbastellus*, Arten der Gattungen *Myotis*, *Plecotus* und *Rhinolophus* durch Lärm und Licht nicht ausgeschlossen. Die Bautätigkeit hat daher unter Tags zu erfolgen, um negative Auswirkungen auf diese Arten zu vermeiden. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen (siehe Auflage BV\_2).

Unter Einbezug der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Fledermäuse mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

## Vögel

### Wirkungen:

Im gegenständlichen Gutachten werden Lärmimmissionen als Einwirkungen von Schall auf einen Empfänger, insbesondere von Geräuschen, die durch menschliche Tätigkeiten erzeugt werden und sich im Umweltbereich ausbreiten, definiert.

Während der Bauphase betreffen Lärmimmissionen, die im Zuge der Bauarbeiten temporär entstehen, vor allem Vögel im Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen. Derartige Lärmimmissionen können – ebenso wie visuelle Störreize – über die Dauer der Bauarbeiten punktuelle Störwirkungen auf Vogelarten im Umkreis der von den Bauarbeiten betroffenen Flächen ausüben (GARCIA ET AL. 2015). Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind von den Bauarbeiten vor allem bodengebundene Vogelarten der offenen Kulturlandschaft wie Feldlerche oder Wachtel betroffen, darunter auch sensible Bodenbrüter wie das Rebhuhn, die im Untersuchungsraum als Brutvögel nachgewiesen wurden.

Da Lärmimmissionen während der Bauphase allerdings nur punktuell und temporär auftreten, kommt es – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Bestandsverluste sind nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung.

Während der Betriebsphase entstehen Lärmimmissionen beispielsweise durch Nutzung des im Zuge der Windparkerrichtung ausgebauten bzw. neu entstandenen Wegenetzes, v.a. in Gebieten in denen zuvor nur wenig menschliche Störung stattfand, ebenso wie durch windparkinduzierte Schallimmissionen während des Betriebs der WKA (MARQUES ET AL. 2021, POWLESLAND 2009, TOLVANEN ET AL. 2023). Lärmimmissionen können – ebenso wie visuelle Störreize – Störwirkungen auf Vogelarten im Umkreis der vom Vorhaben betroffenen Flächen ausüben (TAUBMANN ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023). Vergleicht man die in Studien ermittelten Mindestabstände, die Vogelarten aufgrund der Störwirkung zu WKA einhalten, zeigt sich sowohl innerhalb der Arten als auch zwischen den Arten sehr große Streuung in den Daten (HÖTKER ET AL. 2005). Gem. zusammenfassender Darstellung in HÖTKER ET AL. 2005 halten Singvögel nur ausnahmsweise Abstände von mehr als 200 m zu den WKA ein, während TOLVANEN ET AL. (2023) den Median der Störwirkung bei Singvögeln mit 500 m beziffern. Innerhalb dieser Distanz zeigen sich je nach zugrunde liegender Untersuchung geringere Vogeldichten, Brutbestände bzw. Gelegedichten. Vergleicht man die Störwirkung von WKA während der

Brutzeit mit Zeiten außerhalb der Brutsaison, zeigen sich während der Brutzeit geringere Mindestabstände, lediglich einige Watvogelarten meiden die Nähe zu WKA zu allen Zeiten (HÖTKER ET AL. 2005). Daneben gibt es auch Studien, die keinerlei Effekte von WKA auf die räumliche Verteilung von Vögeln nachweisen konnten (HÖTKER ET AL. 2005, MARQUES ET AL. 2021, POWLESLAND 2009, TOLVANEN ET AL. 2023).

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Repowering, bei dem gemäß Einlage B.01.01.00-01 *Vorhabensbeschreibung* der Einreichunterlagen fünf WKA mit einer Nabenhöhe zwischen 65 und 98 m demontiert werden und im Nahbereich der zu demontierenden WKA drei WKA mit einer Nabenhöhe von 119 m errichtet werden. Durch das geplante Vorhaben ist daher nur von einer geringen zusätzlichen Störwirkung durch Lärmimmissionen gegenüber dem IST-Zustand auszugehen. Das durch das Vorhaben beanspruchte Wegenetz ist bereits jetzt gut ausgebaut, lediglich in geringem Umfang werden über die Bauphase hinaus bestehende Wege neu angelegt. Es ist von einer lediglich geringen Steigerung in der Nutzung des Wegenetzes und einer damit verbundenen erhöhten Lärmimmission gegenüber dem IST-Zustand auszugehen.

Das Schutzgut Fledermäuse und das Schutzgut Vögel werden durch Lärmimmissionen beeinflusst. Beim Schutzgut Fledermäuse kommt es zu kleinräumigen Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Beim Schutzgut Vögel treten Lärmimmissionen in der Bauphase nur punktuell und temporär auf, es kommt daher – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Bestandsverluste sind nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung. Während der Betriebsphase ist durch das geplante Repowering nur von einer geringen zusätzlichen Störwirkung durch Lärmimmissionen gegenüber dem IST-Zustand auszugehen. Das Schutzgut Vögel und das Schutzgut Fledermäuse verbleiben in der Betriebsphase hinsichtlich Lärmeinwirkungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen. Die Schutzgüter Vögel verbleibt hinsichtlich Lärmeinwirkungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

## Schattenwurf

### *Vögel*

#### Wirkungen:

Die Türme der WKA und die sich drehenden Rotorblätter können ebenso wie der Schattenwurf, der bei direkter Sonneneinstrahlung auf die Windkraftanlage entsteht, visuelle Störreize für Vögel im Umkreis der Windkraftanlagen bedeuten. Optische Störreize können gemeinsam mit Lärmimmissionen, die ebenfalls während des Betriebs von WKA entstehen, im Umkreis der WKA Störwirkungen auf Vögel verursachen (DREWITT & LANGSTON 2006, MARQUES ET AL. 2021, TAUBMANN ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023).

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Repowering, bei dem fünf WKA mit einer Nabenhöhe zwischen 65 und 98 m und einem Rotordurchmesser zwischen 44 und 71 m demontiert werden und im Nahbereich der zu demontierenden WKA drei WKA mit einer Nabenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 162 m errichtet werden. Je höher die Türme der WKA, desto weniger negative Effekte zeigen sich auf die Brutvogelabundanz im Umkreis der WKA. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass die Länge der Rotorblätter negativ mit den Brutvogelabundanz korreliert sein kann (MIAO ET AL. 2019). Da aber Veränderungen der Brutvogelabundanz im Zuge der Errichtung von WKA je nach Art unterschiedlich ausfallen können (MIAO ET AL. 2019), sind Auswirkungen immer auch einzelfallspezifisch und unter Berücksichtigung der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten abzuschätzen (DREWITT & LANGSTON 2006).

Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind von den optisch bedingten Störwirkungen im Umkreis der WKA vor allem bodengebundene Vogelarten der offenen Kulturlandschaft betroffen wie Feldlerche oder Wachtel, darunter auch sensible Bodenbrüter wie das Rebhuhn, die im Untersuchungsraum als Brutvögel nachgewiesen wurden. Allerdings handelt es sich um ein Repowering, die geplanten WKA werden im Nahbereich der zu demontierenden WKA errichtet. Zudem stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume sensibler Arten unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens. Damit ergibt sich eine geringe Eingriffsintensität für sensible Vogelarten des Untersuchungsraums.

Das Schutzgut Vögel wird durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen im Umkreis der WKA beeinflusst, darunter vor allem bodengebundene Brutvogelarten der offenen Kulturlandschaft. Durch das Repowering werden WKA allerdings überwiegend im Nahbereich der zu demontierenden WKA erreicht. Zudem stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume sensibler Arten unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens. Für das Schutzgut Vögel bestehen damit während der Betriebsphase nur geringe Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen.

Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich Schattenwurf und der damit verbundenen Störwirkung mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

### Flächeninanspruchnahme

#### *Pflanzen und Lebensräume*

Ist-Situation:

Die Erhebungen und Beschreibungen der Biotoptypen sind fachlich schlüssig dargestellt und geben ein nachvollziehbares Bild über die Ausstattung des Untersuchungsraums mit wertgebenden Biotoptypen.

Die Sensibilitätseinstufung der Biotoptypen in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen ist fachlich nachvollziehbar und korrekt.

Wirkungen:

Für den Verlust der naturnahen Hecke von 310 m<sup>2</sup> ist lt. Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* die auswirkungsmindernden Vorkehrungsmaßnahmen im Sinne einer Wiederherstellung einer naturnahen Hecke vorgesehen. Diese Maßnahme ist fachlich sinnvoll und zur Verminderung des Schadens erforderlich.

Gem. der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen verbleibt die Resterheblichkeit des Biotoptypes „Unbefestigte Straße“ bei „mittel“. Es wird die Einschätzung der Projektwerberin, dass keine Maßnahmen notwendig sind, fachlich nicht geteilt, da ohne Maßnahmen die Resterheblichkeit bei „mittel“ bleibt. Das Argument, dass es sich bei den unbefestigten Wegen primär um verdichtete Schotterwege handelt und diese kaum eine wichtige Lebensraumfunktion einnehmen können wird aus

fachlicher Sicht nicht geteilt. Trotz der angesprochenen Verdichtung handelt es um eine unversiegelte Fläche, die laut der Roten Liste Österreich als gefährdet geführt ist. Neben möglicher Reproduktionshabitate für Insekten und ihren Einfluss auf den Wasserhaushalt haben unversiegelte Wege auch Korridorwirkung. Somit ist die Einschätzung, dass diese Flächen eine Eingriffserheblichkeit von „mittel“ erhalten, gerechtfertigt. Eine mittlere Eingriffserheblichkeit sollte aber durch Maßnahmen gesenkt werden, wie auch in der RVS 04.03.15 angeführt ist.

Unter Einbezug der in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen dargelegten Maßnahmen verbleibt das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

#### *Insekten*

Ist-Situation:

Die Beurteilung potenziellen Insektenlebensräume in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen ist fachlich nachvollziehbar und korrekt.

Wirkungen:

Die fachliche Einschätzung, dass der Fund der Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) am Göttlesbrunner Bach weit außerhalb des Wirkungsbereichs des gegenständlichen Windparkprojekts liegt, wird geteilt. Der Flächenverlust für alle jene Biotoptypen/Biotopkomplexe, der in der Bau- und Betriebsphase gem. Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen als potenzieller Insektenlebensraum zumindest „mittel“ erheblich eingestuft werden, wird lt. Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* Kapitel 13 mit der Maßnahme zur Wiederherstellung einer naturnahen Hecke ausgeglichen. Diese Maßnahme und die geforderte Auflage (siehe Anhang, Kap. Biologische Vielfalt, Auflage 3) ist auch für Insekten wirksam.

Unter Einbezug der in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen dargelegten Maßnahmen verbleibt das Schutzgut Insekten hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

### *Amphibien und Reptilien*

#### Ist-Situation:

Die in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen beschriebenen Erhebungen und deren Ergebnisse sind plausibel.

Die von der Projektwerberin erhobene und ausgewertete Datenbasis zur Beurteilung des Schutzgutes Amphibien, Reptilien und deren Lebensräume sind ausreichend und korrekt.

#### Wirkungen:

Die vorkommenden Biotoptypen, wie Weinbaukulturlandschaft, Brachen und abschnittsweise naturnahe Gehölzsukzession, entsprechen den Habitatansprüchen der Zauneidechse, Äskulapnatter, Erdkröte, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch und Teichfrosch. Obwohl keine passenden Laichgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden sind, gibt es potenzielle Reproduktionsstätten in unter 1,5 km Entfernung. Eine Wanderung durch den Untersuchungsraum dorthin ist möglich. Die fachliche Einschätzung, dass keine Maßnahmen für Amphibien und Reptilien nötig sind, wird deswegen nicht geteilt. Da gem. der Einreichunterlagen im Untersuchungsraum ihr Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, sind Auflagen erforderlich. (siehe Anhang)

Unter Einbezug der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut „Amphibien und Reptilien“ mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

### *Säugetiere (ohne Fledermäuse)*

#### Ist-Situation:

Die Erhebungen in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen und deren Ergebnisse sind mit einer Ausnahme plausibel. In der Tabelle 7-1 wird bei Feldhamster ein indirekter Nachweis angeführt, im Fließtext wird beschrieben, dass es zu keinen Nachweisen, in dem vom Vorhaben betroffenen und deren Randzonen kommt. Gemäß den Einreichunterlagen kann somit ein Vorkommen des Feldhamsters nicht ausgeschlossen werden.

#### Wirkungen:

Es konnten im Untersuchungsraum Ziesel nachgewiesen werden. Die Einschätzung, dass diese zu weit vom Bauvorhaben (1 km) entfernt liegen, dass negative Auswirkungen auf diesen Bestand zu erwarten sind, wird fachlich geteilt, da der Aktionsradius eines Ziesels durchschnittlich unter 1 km vom Bau liegt. Außerdem besitzt die angrenzende Weingartenlandschaft eine höhere Habitateignung als der bewirtschaftete Acker. Jedoch gilt als maximale Wanderungsdistanz eines Ziesel 5 km (Enzinger 2017). Das bedeutet, dass vorgesehene Bauflächen je nach Habitat-Ausstattung dieser Flächen unter Umständen von Zieseln neu besiedelt werden. Deswegen werden Auflagen empfohlen bzw. erforderlich (siehe Anhang)

Die fachliche Einschätzung, dass keine Maßnahmen für den Feldhamster erforderlich seien, wird nicht geteilt. Ein indirekter Nachweis in Form sichtbarer Höhleneingänge weist auf die potenzielle Präsenz der Art hin. Zudem ergab die durchgeführte Lebensraum-Analyse gemäß den Einreichunterlagen eine hohe Eignung für verschiedene Säugetierarten, einschließlich des Feldhamsters, der Agrarlandschaften als Lebensraum nutzt. Da das Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann und der Feldhamster als streng geschützte Art gilt, sind Maßnahmen zur Überprüfung seines Vorkommens zu setzen.

Unter Einbezug der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut „Säugetiere (ohne Fledermäuse)“ mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

#### *Fledermäuse*

##### Ist-Situation:

In Einlage D0401 wurde keine Sensibilitätseinstufung der angegebenen Fledermausarten durchgeführt. Dies wird in

Tab. 1 nach der in Kapitel 2.3 der Einlage D0401 der Einreichunterlagen beschriebenen Bewertungsmethodik der RVS durchgeführt.

Tab. 1: Sensibilitätseinstufung der festgestellten Arten. „RLÖ“ beschreibt die Einstufung nach der Österreichischen Roten Liste (Spitzenberger 2005), „RLNÖ“ die in der NÖ Artenschutzverordnung als vom Aussterben bedrohte Arten (1), „NÖ“ Arten, die für Niederösterreich von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung sind, „Sensibilität“ die Sensibilitätseinstufung. Die Mückenfledermaus wurde in der Roten Liste Österreichs aufgrund ungenügender Datenlage nicht eingestuft. Aufgrund des Art. 17 Berichts nach der FFH-RL (EIONET 2018), wird diese Art in NÖ ähnlich der Zwergfledermaus eingestuft. Die Weißrandfledermaus und die Alpenfledermaus wurden abweichend von der Gefährdungseinstufung der Roten Liste Österreichs eingestuft, da für die Verbreitung der Weißrandfledermaus und der Alpenfledermaus eine rapide Arealausweitung nach Norden in den letzten Jahren festzustellen ist. Auch das Graue Langohr wird abweichend eingestuft, da diese Fledermausart seit einiger Zeit einen starken Bestandsrückgang erleidet (EIONET 2018).

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Art-	RLÖ	RLNÖ	NÖ	Sensibilität
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus</i>	<i>hipposideros</i>	VU		X	hoch
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		LC			gering
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		VU	1		sehr hoch
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		NT			mittel
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		NE			hoch
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		VU			hoch
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>		VU		X	hoch
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>		VU		X	hoch
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		LC		X	mittel
Kleines Mausohr	<i>Myotis blythii</i>		CR		X	sehr hoch
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		NE			gering
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		VU	1		sehr hoch
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		NT			gering
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		DD			gering

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH; Windpark Höflein Repowering;  
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE			gering
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	VU			mittel
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	EN			mittel
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE			gering
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU			hoch
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC			gering
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU		X	hoch
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC			gering
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU			hoch

Wirkungen:

Es wurden gemäß Fachbeitrag keine potentiellen Quartiere im Untersuchungsraum nachgewiesen. Aufgrund der beschriebenen Lebensraumausstattung erscheint diese Angabe plausibel.

Für die Schutzgüter *Myotis myotis*, *Myotis blythii* und *Barbastella barbastellus* kann sich durch das Projekt eine Beeinträchtigung ergeben, da diese Arten gelegentlich mit WKA im Zuge von Transferflügen kollidieren.

Durch die unter Risikofaktor 33 auferlegten Maßnahmen (Verminderung des Kollisionsrisikos) sind negative Auswirkungen auf die in den Natura 2000 Gebieten gelisteten Schutzgüter auszuschließen.

Das Schutzgut Fledermäuse verbleibt mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

## Vögel

### Ist-Situation:

Die vorgenommenen Sensibilitätseinstufungen der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten wurden geprüft und – unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.3.1 *Bestandsbewertung und Beurteilung der Sensibilität* – als nachvollziehbar und schlüssig erachtet.

### Wirkungen:

Da während der Bauphase Flächen nur kleinräumig und temporär beansprucht werden, ist von geringen Eingriffsintensitäten auszugehen. Allerdings sind im Zuge der Rodungsarbeiten Verbotstatbestände wie die Tötung von noch flugunfähigen Nestlingen sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern nicht ausgeschlossen. Rodungen sind außerhalb der Brutzeit und zwar zwischen August und Ende Februar durchzuführen.

Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind durch die Arbeiten vor allem auch bodengebundene Vogelarten der offenen Kulturlandschaft wie Feldlerche oder Wachtel betroffen, darunter auch sensible Bodenbrüter wie das Rebhuhn. Die Tötung von einzelnen Individuen, besonders von noch flugunfähigen Jungvögeln, sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern dieser bodenbrütenden Arten sind während der Bauphase nicht auszuschließen. Bodenbearbeitungen, die im Zuge der Bauarbeiten notwendig sind, sind von einer ökologischen Bauaufsicht zu begleiten. Die Bauaufsicht hat unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen die vom Vorhaben beanspruchten Flächen auf Gelege bodenbrütender Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen.

Bei den Flächen, die dauerhaft für das Vorhaben beansprucht werden, handelt es sich um vergleichsweise kleinflächige Lebensraumanteile. Da es sich bei den beanspruchten Lebensräumen überwiegend um offene Kulturlandschaft handelt, sind Bestandsverluste nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung. Während der Betriebsphase ist von geringen Eingriffsintensitäten auf die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten auszugehen.

Unter Einbezug der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Vögel hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben werden wertvolle Flächen durch Flächeninanspruchnahme ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen temporär oder dauerhaft zerstört.

Durch das Vorhaben werden weder Kleinklima noch Oberflächenform maßgeblich gestört. Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit von Fledermäusen und anderen Säugetieren (Feldhamster, Europäisches Ziesel und Wildkaninchen), Amphibien (Rotbauchunke, Erdkröte, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch und Teichfrosch) und Reptilien (Zauneidechse und Äskulpanatter) sowie wertgebender Biotoptypen (Ruderaler Ackerrain, Unbefestigte Straße und naturnahe Hecke) mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten werden ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gemäß Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

Das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich gestört.

Das Vorhaben liegt in keinem Europaschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung umliegender Europaschutzgebiete durch Ausstrahlungswirkungen, im Konkreten des Natura 2000 Gebietes *Feuchte Ebene-Leithaaue* (AT1220000), Natura 2000 Gebiet *Nordöstliches Leithagebirge* (AT1220000), Natura 2000 Gebiet *Donau-Auen* östlich von Wien (AT1204000), Nationalpark Donauauen, Natura 2000 Gebiet *Neusiedler See – Seewinkel* (AT1110137) und Naturschutzgebiet *Batthyanyfeld* alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten kann – mit Ausnahme des Schutzgutes Fledermäuse – ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gemäß Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen Verbotstatbestände betreffend absichtliches Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), absichtliche Störung bzw. Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten verwirklicht. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Fledermäuse, Vögel und Säugetiere. Details zum Verbotstatbestand Töten beim Schutzgut Fledermäuse siehe Risikofaktor 33.

Im Untersuchungsraum kommen folgende Pflanzenarten vor, die gemäß der Roten Liste mit der Vorwarnstufe (NT) eingestuft wurden: Dolden-Milchstern (*Ornithogalum umbellatum*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*). Diese werden durch das Vorhaben nicht maßgeblich gestört.

Die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen gemäß den Einreichunterlagen sind teilweise nicht spezifisch genug bzw. ausreichend, um die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Für das Schutzgut Vögel, Feldhamster, Ziesel, Amphibien und Reptilien sowie wertgebende Biotoptypen werden neue Auflagen vorgeschlagen bzw. der Einreichunterlagen vorgesehenen Maßnahmen adaptiert (siehe Anhang).

### ***Artenschutzprüfung***

Durch das Vorhaben sind unionsrechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten, der unionsrechtlich geschützte Feldhamster sowie das unionsrechtlich geschützte Europäische Ziesel betroffen. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die unionsrechtlich geschützten Arten wie Rotbauchunke, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch, Zauneidechse und Äskulapnatter betroffen sind.

Durch das Vorhaben werden ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen unionsrechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten sowie unionsrechtliche Säugetiere (Feldhamster und Europäisches Ziesel) in einem Ausmaß getötet, das über das allgemeine Lebensrisiko hinaus geht.

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft, Feldhamster und Europäisches Ziesel sowie auch Habitate der unionsrechtlich geschützten Arten wie Rotbauchunke, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch, Zauneidechse und Äskulapnatter ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und ohne zusätzlich vorgeschlagener Auflagen beschädigt oder vernichtet.

Es sind keine funktionserhaltenden Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Es werden daher für boden- und gehölzbrütende Vogelarten ebenso wie für Feldhamster und Europäisches Ziesel Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Für Amphibien und Reptilien werden funktionserhaltende Maßnahmen als zusätzlich vorgeschlagene Auflagen ergänzt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen wird es zu keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu keiner Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen.

Der Erhaltungszustand allfällig betroffener Arten verändert sich denklogisch nicht, da kein naturschutzfachlich relevanter Tatbestand eintritt.

### **NVP**

Ohne Berücksichtigung von Maßnahmen ist das Vorhaben nicht mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich, da als Schutzgüter geführte Fledermausarten durch Kollision beeinträchtigt werden.

Ohne Maßnahmen wird eine positive Entwicklung der Schutzgüter gefährdet.

Durch Kollision von als Schutzgüter gelisteten Fledermausarten kann es zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot kommen.

Die von der Projektweberin vorgeschlagene Maßnahme reicht nicht aus, um negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens in ausreichendem Maß zu reduzieren.

Durch zusätzliche Maßnahmen, die das Kollisionsrisiko reduzieren, ist die Erreichung dieser Erhaltungsziele weiterhin möglich. Details zum Verbotstatbestand Töten beim Schutzgut Fledermäuse siehe Risikofaktor 33.

### Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

#### *Fledermäuse*

Ist-Situation:

Tab. 2: Beurteilung des Eingriffsausmaßes und der Eingriffserheblichkeit nach der RVS.

<b>Deutscher Artname</b>	<b>Wissenschaftl. Artname</b>	<b>Sensibilität</b>	<b>Eingriffs-ausmaß</b>	<b>Eingriffs-erheblichkeit</b>
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	hoch	gering	gering
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	gering	gering	gering
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	sehr hoch	gering	gering

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH; Windpark Höflein Repowering;  
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	mittel	gering	gering
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	hoch	gering	gering
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	hoch	gering	gering
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	hoch	gering	gering
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	hoch	gering	gering
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	mittel	mäßig	mäßig
Kleines Mausohr	<i>Myotis blythii</i>	sehr hoch	mäßig	hoch
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	gering	hoch	gering
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	sehr hoch	hoch	sehr hoch
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	gering	hoch	gering
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	gering	hoch	gering
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	gering	hoch	gering
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	mittel	hoch	mäßig
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	mittel	hoch	mäßig
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	gering	hoch	gering
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	hoch	hoch	hoch
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	gering	hoch	gering

Wirkungen:

Durch die Erhöhung des Rotorradius der geplanten WKA im Vergleich mit den bestehenden ergibt sich ein erhöhtes Schlagrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand.

Abweichend von der im Fachbericht getroffenen Einschätzung wird der Kumulationseffekt mit den bestehenden Anlagen als hoch beurteilt, da die bestehenden Anlagen (Bruck an der Leitha, Göttlesbrunn) keine fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen gemäß aktuellem Stand der Technik aufweisen.

Das Kollisionsrisiko wird durch den im Fachbericht vorgeschlagenen Abschaltalgorithmus reduziert. Da vorerst noch keine standortspezifischen Grundlagendaten vorliegen, sollen im ersten Betriebsjahr die WKA bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s zwischen 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden. Dies gilt in den Monaten zwischen 15. März und 15. November. Infolge der herbstlichen Häufungen des Abendseglers (Zugverhalten) werden die Abschaltzeiten nach den oben angeführten Bedingungen in den Monaten August bis Oktober bereits ab Mittag erweitert. Zu-

sätzlich soll sichergestellt werden, dass die Rotorblätter unterhalb der Anlaufgeschwindigkeit der Anlagen mittels Fahnenstellung (pitching) nur in geringer Geschwindigkeit rotieren (maximal 30 km/h an der Rotorblattspitze).

Nach dem 1. Betriebsjahr muss der Abschaltalgorithmus nach den Ergebnissen des aktuell bereits laufenden standortspezifischen Gondelmonitorings gemäß der aktuellen Version des Pro-Bat-Tools in Abstimmung mit der Behörde angepasst werden. Abweichend von der Formulierung in Einlage D0401 hat jedenfalls eine regionale Anpassung des Algorithmus zu erfolgen. Die Mengenschwelle hat abweichend vom Fachbericht auf 1 Individuum/WKA gesetzt zu werden. Dadurch können die kumulativen Auswirkungen auf das Kollisionsrisiko mit bestehenden Anlagen minimiert werden. Der letztlich festgelegte Abschaltalgorithmus ist auf Dauer des Bestehens der Windkraftanlagen einzuhalten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Behörde unaufgefordert jährlich zu übermitteln.

Der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus muss durch ein akustisches Monitoring an mindestens einer Anlage in Gondelhöhe für drei Jahre von 15. März bis 15. November begleitet werden. Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bzw. ab August von 12:00 Mittag bis Sonnenaufgang durchzuführen. Folgende Empfindlichkeitseinstellungen der verwendeten Batcorder sind vorzunehmen: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms (andere Detektionssysteme mit entsprechend sensiblen Einstellungen).

An Anlagen mit Gondelmonitoring hat ein Schlagopfermonitoring nach standardisierter Methode zu erfolgen. Details dazu finden sich zum Beispiel in Brinkmann et al. (2011). Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/WKA/Jahr getötet, muss der Algorithmus anhand der neuen Aktivitätsmessungen angepasst werden. Diese Anpassung hat in Abstimmung mit der Behörde zu erfolgen.

Das Schutzgut Fledermäuse wird während der Betriebsphase durch Kollisionen beeinträchtigt

Die Konfliktintensität des geplanten Vorhabens hinsichtlich Kollisionen wird für das Schutzgut Fledermäuse als sehr hoch bewertet. Der naturschutzfachlich relevante Tatbestand des Tötens wird erfüllt werden.

Die von der Projektwerberin vorgeschlagene Maßnahme reicht nicht aus, um negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens in ausreichendem Maß zu reduzieren.

Unter Einbezug der in der Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Fledermäuse mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen.

### *Vögel*

Wirkungen:

Kollisionen von Vögeln an Windkraftanlagen entstehen, weil sie nicht in der Lage sind, die schnell drehenden Rotoren wahrzunehmen. Daneben kollidieren Vögel vereinzelt auch mit den Türmen der WKA. Tödliche Kollisionen können daher anlagenbedingt durch die Hinderniswirkung der Türme, insbesondere aber betriebsbedingt durch die sich drehenden Rotorblätter auftreten (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021, POWLESLAND 2009). Werden im Zuge von Repowering-Projekten alte Windkraftanlagen durch Modelle mit höheren Türmen und größeren Rotoren ersetzt, könnte das eine Vergrößerung des Gefahrenbereichs und damit die Wahrscheinlichkeit eines Durchflugs vergrößern (BARCLAY ET AL. 2007). Studien bestätigen diese Überlegungen und zeigen einen Anstieg der Kollisionen mit Größe der Windkraftanlagen (DE LUCAS ET AL. 2008). Gleichmaßen gibt es Untersuchungen, deren Ergebnisse genau das Gegenteil belegen: Mit zunehmender Größe der Windkraftanlagen nahm die Zahl der Kollisionen ab (BARCLAY ET AL. 2007, HÖTKER ET AL. 2005, SMALLWOOD 2013). Repowering kann damit das Risiko von Vögeln mit WKA zu kollidieren reduzieren (HOGE 2021, MARQUES ET AL. 2014, SMALLWOOD & KARAS 2009).

Die Konfliktintensität des geplanten Vorhabens hinsichtlich Kollisionen wird – übereinstimmend mit der Einschätzung der Projektwerberin – als maximal gering bewertet, da sich die Anlagenzahl gegenüber dem IST-Zustand verringert und sich die Rotorfläche nur im Ausmaß von rund 2 beantragen WKA vergrößert. Die Standorte der geplanten WKA berühren keine hoch frequentierten Flugwege sensibler, windkraftrelevanter Vogelarten, wie beispielsweise Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungshabitat, ebenso wenig wie Konzentrationsbereiche während Frühjahrs- und/oder Herbstzug (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Kollisionen von Vögeln mit den geplanten WKA stellen damit ein äußerst seltenes Ereignis dar. Durch das geplante Vorhaben kommt es

während der Betriebsphase zu geringen Eingriffsintensitäten auf die vom Vorhaben betroffenen Vögel. Übereinstimmend mit der Einschätzung der Projektwerberin ergeben sich während der Betriebsphase nur geringe verbleibende Auswirkungen.

Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich Kollisionen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

### Visuelle Störungen

#### *Fledermäuse*

Wirkungen:

In der Bauphase sind vorübergehende negative Auswirkungen auf lärm- und lichtsensible Arten wie *B. barbastellus*, Arten der Gattungen *Myotis*, *Plecotus* und *R. hipposideros* durch Lärm und Licht nicht ausgeschlossen. Die Bautätigkeit hat daher unter Tags zu erfolgen, um negative Auswirkungen auf diese Arten zu vermeiden. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen (siehe Auflage BV\_14).

#### *Vögel*

Wirkungen:

Während der Bauphase betreffen visuelle Störungen, die im Zuge der Bauarbeiten temporär auftreten – beispielsweise aufgrund vermehrter Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen etc. – vor allem Vögel im Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen. Derartige Störreize können über die Dauer der Bauarbeiten punktuelle Störwirkungen auf Vogelarten im Umkreis der vom Vorhaben betroffenen Flächen ausüben (GARCIA ET AL. 2015). Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind von den Bauarbeiten vor allem bodengebundene Vogelarten der offenen Kulturlandschaft wie Feldlerche oder Wachtel betroffen, darunter auch sensible Bodenbrüter wie das Rebhuhn, die im Untersuchungsraum als Brutvögel nachgewiesen wurden.

Da visuelle Störungen während der Bauphase allerdings nur punktuell und temporär auftreten, kommt es – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen.

Auswirkungen von visuellen Störreizen während der Betriebsphase – mit Ausnahme von Licht – auf sensible Vogelarten des Untersuchungsraums werden im gegenständlichen Gutachten unter Risikofaktor 31 beschrieben und bewertet. Gemäß Einlage B0101 *Technische Beschreibung des Vorhabens* der Einreichunterlagen werden die geplanten WKA an der höchsten Stelle der Rotorgondel nach den Erfordernissen der Behörde mit Gefahrenfeuer der Spezifikation Feuer W, rot (rotes Blinklicht) ausgestattet. Die Taktfolge des roten Blinklichts ist 1s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel. Die Steuerung erfolgt mittels Dämmerungsschalter, der bei einer Beleuchtungsstärke von unter 15 Lux das Gefahrenfeuer einschaltet.

Beleuchtete Windkraftanlagen können – vor allem bei schlechten Witterungsbedingungen wie starkem Nebel – nachziehende Vögel anlocken und so das Kollisionsrisiko erhöhen (DREWITT & LANGSTON 2006, POWLESLAND 2009). Massenhaft verunglückte Vögel wurden bereits an zahlreichen beleuchteten Strukturen registriert, allerdings nicht an Windkraftanlagen. Hier treten Kollisionen – wenn überhaupt – nur im Ausmaß einzelner Individuen auf. Gründe dafür könnten sein, dass Windkraftanlagen verhältnismäßig schwach beleuchtet sind und dass blinkende Lichter weniger anziehend auf Vögel wirken als Dauerlichter (DOUSE 2020, POWLESLAND 2009). Kollisionen von nachziehenden Vögeln mit WKA aufgrund der roten Blinklichter stellen damit ein äußerst seltenes Ereignis dar. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben zudem um ein Repowering handelt, ist gegenüber dem IST-Zustand – wenn überhaupt – lediglich von einer geringen Steigerung der visuellen Störeffekte auszugehen.

Die Beurteilung könnte allerdings vor dem Hintergrund, dass vor Kurzem das Luftfahrtrecht geändert wurde hin zu einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von WKA mit dem Ziel, die roten Blinklichter bei Nacht überwiegend ausgeschaltet zu halten (Beschluss im Nationalrat 930/BNR), in naher Zukunft obsolet sein.

Für das Schutzgut Vögel sind Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase nicht ausgeschlossen. Für das Schutzgut Vögel bringen die Beeinträchtigungen nur geringe vorhabensbedingte Auswirkungen mit sich. Für das Schutzgut Fledermäuse sind Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen während der Bauphase nicht ausgeschlossen. Unter Einbezug vorgeschlagener Auflagen verbleiben für das Schutzgut Fledermäuse nur geringe vorhabensbedingte Auswirkungen.

Hinsichtlich visueller Störungen (Licht) werden von der Projektwerberin keine Maßnahmen vorgeschlagen.

Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich der Störung durch Licht mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

## **2. BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN SOWIE FRISTEN**

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten wurden durch die Sachverständigen der UVP-Behörde Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen formuliert.

Die konsolidierte Fassung ist im Anhang zu finden.

### **3. FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN/EINWENDUNGEN**

Im Zuge der öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen sind Stellungnahmen/Einwendungen eingelangt.

- NÖ Umweltschutz und,
- Alliance for Nature

Bei der Stellungnahme der Alliance for Nature handelt es sich um eine „allgemeine Musterstellungnahme“, welche bereits in zahlreichen UVP-Verfahren eingebracht wurde. Zur Beantwortung dieser, wird daher auf die obigen Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern und die dazu eingeholten Teilgutachten der Sachverständigen verwiesen.

Zur Beantwortung der Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutz wird auf die Teilgutachten „Biologische Vielfalt“ verwiesen.

Der SV für „Biologische Vielfalt“ führt dazu ergänzend aus:

„In der Stellungnahme vom 2. Jänner 2024 fordert die Niederösterreichische Umweltschutz die Anlage von insgesamt 3 ha Ausgleichsfläche (Bracheflächen). Sie betont, dass am Südwestrand des Prüfraums eine erfolgreiche Sakerfalkenbrut stattgefunden hat und begründet den Bedarf an Brachflächen mit der Notwendigkeit, das Kollisionsrisiko von Greifvögeln im Windparkareal zu verringern bzw. die Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel abseits der Planungsfläche zu verbessern.

Die Konfliktintensität des geplanten Vorhabens hinsichtlich Kollisionen wird im Fachgutachten als gering bewertet, da sich die Anlagenzahl gegenüber dem IST-Zustand verringert und sich die Rotorfläche im Ausmaß von rund 2 beantragen WKA vergrößert. Die Standorte der geplanten WKA berühren keine hoch frequentierten Flugwege sensibler, windkraftrelevanter Vogelarten, wie beispielsweise Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungshabitate, ebenso wenig wie Konzentrationsbereiche während Frühjahrs- und/oder Herbstzug. Kollisionsgefährdete Greifvogelarten von hoher bis sehr hoher Sensibilität wie beispielsweise Rotmilan, Seeadler, Kaiseradler oder Sakerfalke

nutzen den gegenständlichen Untersuchungsraum nur sehr selten. Brutvorkommen kollisionsgefährdeter, naturschutzrelevanter Greifvögel kommen im gegenständlichen Untersuchungsraum nicht zu liegen, mit Ausnahme von Sakerfalke und Rohrweihe. Eine erfolgreiche Sakerfalkenbrut in einer Nistplattform auf einem Hochspannungsmast in mehr als 2 km Entfernung zur nächst gelegenen, geplanten WKA konnte nachgewiesen werden. Für die Rohrweihe bestand Brutverdacht in mehr als 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen, geplanten Windkraftanlage. Die Brutvorkommen liegen damit außerhalb der empfohlenen Mindestabstände. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind damit nicht erforderlich, da es durch das geplante Vorhaben, während der Betriebsphase zu geringen Eingriffsintensitäten auf die vom Vorhaben betroffenen Vögel kommt.

Weiters fordert die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde in der Stellungnahme vom 2. Jänner 2024 zur Validierung des Abschaltalgorithmus ein mehrjähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings soll der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Hierzu wären Präzisierungen (verwendete Software, Anzahl der Anlagen, die mit einem Gondelmonitoring ausgestattet sind) vorzulegen.

Im Fachgutachten ist dargelegt, dass das Kollisionsrisiko durch den im Fachbericht vorgeschlagenen Abschaltalgorithmus reduziert wird. Da jedoch vorerst noch keine standortspezifischen Grundlagendaten vorliegen, sollen unter anderem im ersten Betriebsjahr zwischen 15. März und 15. November die WKA bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s zwischen 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden (näheres in Auflage BV\_10). Nach dem 1. Betriebsjahr muss der Abschaltalgorithmus nach den Ergebnissen des aktuell bereits laufenden standortspezifischen Gondelmonitorings gemäß der aktuellen Version des Pro-Bat-Tools in Abstimmung mit der Behörde angepasst werden. Abweichend von der Formulierung in Einlage D0401 hat jedenfalls eine regionale Anpassung des Algorithmus zu erfolgen. Die Mengenschwelle hat abweichend vom Fachbericht auf 1 Individuum/WKA gesetzt zu werden. Dadurch können die kumulativen Auswirkungen auf das Kollisionsrisiko mit bestehenden Anlagen minimiert werden. Der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus muss durch ein akustisches Monitoring an mindestens einer Anlage in Gondelhöhe für drei Jahre von 15. März bis 15. November begleitet werden. Werden trotz fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/WKA/Jahr getötet, muss der Algorithmus anhand der

neuen Aktivitätsmessungen angepasst werden. Diese Anpassung hat in Abstimmung mit der Behörde zu erfolgen

Weiters fordert die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde in der Stellungnahme vom 2. Jänner 2024, dass aus naturschutzfachlicher Sicht es während der Bauphase erforderlich ist, die Beleuchtung der Baustelle nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden.

Im Fachgutachten ist als Auflage vorgesehen, dass eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle generell zu unterlassen ist (siehe Auflage BV\_14).“

#### **4. GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG**

**Die vorliegende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.**

**Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.**

St. Pölten, 18.02.2025

DI Carina Gundacker

